

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Donauradio Wien GmbH** (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien), Alserstraße 4, 1. Hof, 1090 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „**Stadt Salzburg 102,5 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet der Stadt Salzburg, soweit dieses durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100% eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet werden soll. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1 wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas der Programmgestaltung und der Programmgestaltung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der **Donauradio Wien GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), die Teil des Spruchs dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Hinsichtlich der Übertragungskapazität, die in der Beilage 1 beschrieben ist, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
7. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, vertreten durch Siemer, Siegl, Füreder & Partner, Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung**, Schwarzstraße 27, 5020 Salzburg, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Karin Wessely, Reinprechtsdorferstraße 62, 1050 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der **Radio Hallein GmbH**, Unterer Markt 15, 5400 Hallein, vertreten durch Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, 1070 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
10. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, Lortzingstraße 16, D - 91074 Herzogenaurach, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
11. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002, iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die Donauradio Wien GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
12. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ gemäß § 13 Abs 1 Z 3 PrR-G das **technische Konzept der Donauradio Wien GmbH** vom 15.06.2004 als Grundlage gedient hat.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 01.04.2005 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, der Salzburger Ausgabe der Neuen Kronen Zeitung und den Salzburger Nachrichten sowie auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Die Ausschreibungsfrist endete am 02.06.2005, 13:00 Uhr.

Mit Schreiben vom 01.06.2005, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, beantragt die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Mit Schreiben vom 09.06.2005 wurde die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) aufgefordert, Mängel ihres Antrages zu beheben und gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert, ihre Angaben hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 01.06.2005, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Mit Schreiben vom 09.06.2005 wurde die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, ein (im Antrag vom 01.06.2005 fehlendes) Redaktionsstatut vorzulegen.

Mit Schreiben vom 01.06.2005, eingelangt bei der KommAustria am 02.06.2005, beantragte die Donauradio Wien GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Mit Schreiben vom 02.06.2005, eingelangt am selben Tag, beantragt die Radio Hallein GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Mit Schreiben vom 09.06.2005 wurde die Radio Hallein GmbH gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, weitere Unterlagen beizubringen.

Mit Schreiben vom 02.06.2005, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, beantragt die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes.

Mit Schreiben vom 15.06.2005, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, übermittelt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein Redaktionsstatut.

Mit Schreiben vom 27.06.2005, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, übermittelt die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur weitere Unterlagen sowie ergänzende Angaben zu den finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin.

Nachdem die Frist zur Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages für die Radio Hallein GmbH erstreckt wurde, übermittelt die Radio Hallein GmbH mit Schreiben vom 27.06.2005 und mit Schreiben vom 07.07.2005, letzteres eingelangt am selben Tag, weitere Unterlagen.

Mit Schreiben vom 11.07.2005 wurde die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G zur Stellungnahme aufgefordert und die eingelangten Anträge in Kopie zugestellt. Die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung langte mit Schreiben vom 09.08.2005 am selben Tag bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 11.07.2005 wurde ein Amtssachverständiger der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens über die technischen Konzepte der Antragsteller beauftragt. Das Gutachten vom 01.09.2005 wurde den Parteien mit Schreiben vom 16.09.2005 übermittelt. Ebenfalls mit Schreiben vom 16.09.2005 wurde den Parteien die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung übermittelt.

Mit Schreiben vom 23.08.2005 gibt die Radio Hallein GmbH die Abtretung der gesamten Geschäftsanteile an der Radio Hallein GmbH durch den Verein „Junge Kultur“ an die anderen Gesellschafter bekannt.

Mit Schreiben vom 30.09.2005, eingelangt bei der KommAustria am 03.10.2005, nimmt die Donauradio Wien GmbH zur Stellungnahme der Salzburger Landesregierung Stellung.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 12.10.2005, von 10.00 Uhr bis 14.45 Uhr, in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH, statt. Zu dieser Verhandlung wurden die Parteien ordnungsgemäß geladen und waren auch vertreten. Die in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen, und zwar eine Finanzierungszusage der San Paolo Bank, eine Gegenüberstellung von Spenden und Ausgaben sowie eine Liste mit Beispielen lokalbezogenen Programms von Radio Maria (vorgelegt von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur) sowie einem Ausdruck der Website von Antenne Salzburg betreffend Herrn Erich Holfeld (vorgelegt von Radio Hallein GmbH) wurden an die anderen Antragsteller in Kopie verteilt.

Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls wurden den Parteien einschließlich einer Liste der im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme samt Programmschemata mit Schreiben vom 17. bzw. 18.10.2005 übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.10.2005, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, nimmt die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung zur Stellungnahme der Landesregierung Stellung. Mit Schreiben vom 19.10.2005, eingelangt bei der KommAustria am 24.10.2005, nimmt die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ebenfalls hierzu Stellung.

Mit Schreiben vom 25.10.2005, eingelangt bei der KommAustria am 28.10.2005, erstattet die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur eine ergänzende Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 27.10.2005, eingelangt bei der KommAustria am 02.11.2005, erstattet die Radio Hallein GmbH eine ergänzende Stellungnahme betreffend ihren Gesellschaftergeschäftsführer Herrn Thomas Hußlig.

Mit Schreiben vom 04.11.2005 wurden die schriftlichen Stellungnahmen der Antragsteller zur Stellungnahme der Landesregierung vom 09.08.2005 der Landesregierung zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.11.2005 erstattet die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung eine ergänzende Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 14.11.2005 wurden die Stellungnahmen der Antragsteller, die nach Abhaltung der mündlichen Verhandlung bei der KommAustria einlangten, den jeweils anderen Antragstellern zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.11.2005, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, erstattet die Donauradio Wien GmbH eine ergänzende Stellungnahme, die mit Schreiben vom 14.12.2005 den anderen Antragstellern zugestellt wurde. Ebenfalls mit diesem Schreiben wurden die Antragsteller über die Empfehlung des Rundfunkbeirats vom 30.11.2005 informiert.

Mit Schreiben vom 23.12.2005 erstattet die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung eine ergänzende Stellungnahme, die mit Schreiben vom 30.12.2005 den anderen Antragstellern zugestellt wurde.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **Versorgungsgebiet**

#### **Beantragte Übertragungskapazität**

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen fünf Antragstellern im Wesentlichen ident beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Salzburg und umfasst die Stadt Salzburg. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 170.000 Personen erreicht werden.

#### **Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme**

*Folgende ORF-Programme sind im gegenständliche Versorgungsgebiet ganz oder teilweise empfangbar:*

#### **Ö1**

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### **Regionalradio Salzburg**

Zielgruppe: Salzburger 35+

Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### **Regionalradio Oberösterreich**

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### **Ö3**

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

### **FM4**

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren

Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...

Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

*Folgende Programme von Privatradioveranstaltern sind im gegenständlichen Versorgungsgebiet ganz oder teilweise empfangbar:*

### **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (KRONEHIT)**

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

### **Antenne Salzburg GmbH (Antenne Salzburg)**

Das Programm "Antenne Salzburg" umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter - und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 - 49 Jährigen, gestaltet.

### **WELLE SALZBURG GmbH (Welle 1 Salzburg)**

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die "Welle 1 Salzburg" sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 v.H. und ist vorwiegend im "Hot AC"-Format, mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR", mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

### **Sendeanlagen GmbH (Radiofabrik)**

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein weit überwiegend eigengestaltetes, nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm unter lokaler Bürgerbeteiligung und besonderer Berücksichtigung ethnischer, kultureller und sozialer Minderheiten im Programm. Der überwiegende Teil des moderierten Programms wird von ehrenamtlichen SendungsmacherInnen gestaltet, ansonsten findet Programmaustausch mit anderen nichtkommerziellen Radios statt, wird ein wöchentliches Informationsmagazin und im Rahmen von Projekten (z.B. mit Schulklassen) produzierte Sendungen ausgestrahlt. Das Musikprogramm spiegelt den Geschmack der SendungsmacherInnen wieder und deckt damit ein weites musikalisches Spektrum ab.

### **Zu den einzelnen Antragstellern**

#### **Donauradio Wien GmbH**

Die Donauradio Wien GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Donauradio Wien GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,-. Die Donauradio Wien GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, in dem sie das Programm „Radio Arabella Wien 92,9“ ausstrahlt. Sie ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, ferner Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 03.07.2003 im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Radio Arabella Tulln 99,4“ ausstrahlt. Mit Bescheid der KommAustria vom 22.07.2004, KOA 1.303/04-2, wurde das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ um die Übertragungskapazität „Göttweig (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ erweitert. Diese Erweiterung ist mit dem Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, rechtskräftig. Rund 55% dieses Hörfunkprogramms werden hierbei aus Wien bezogen, der übrige Teil des Programms wird in Tulln produziert.

Als Geschäftsführer vertritt Wolfgang Struber die Donauradio Wien GmbH seit 29.06.2004 selbständig. Ebenfalls selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist seit 11.12.2003 Mag. Willibald Schreiner. Als Prokuristin ist Mag. Ilse Krotmayer seit 21.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Gesamtprokuristen oder einem Geschäftsführer vertretungsbefugt.

Die Donauradio Wien GmbH steht zu 30% im Eigentum der EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f beim LG Feldkirch), zu weiteren 30% im Eigentum der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i beim LG Wr. Neustadt), zu 15% im Eigentum der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t beim HG Wien), zu 10% im Eigentum der DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG (HRA 7358 Amtsgericht Traunstein), mit einem Anteil

von 10 % im Eigentum von Dr. Gerhard Feltl sowie mit einem Anteil 5% im Eigentum von Peter Bartsch. Der KommAustria liegt ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Donauradio Wien GmbH vom 18.04.2001 vor. Die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co KG hat mit Abtretungsvertrag vom 14.04.2005 ihren Geschäftsanteil an die EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401 f beim LG Feldkirch) übertragen (welche ihre Großmutter ist; vgl Bescheid KOA 1.160/05-24 – Zulassung Versorgungsgebiet „Steiermark“). Eine Eintragung dieser Anteilsübertragung im Firmenbuch ist am 08.09.2005 erfolgt.

Die Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co KG steht zu 100% im Eigentum der Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH (FN 132987 w beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach. Diese wiederum steht im Alleineigentum der EAR Beteiligungs GmbH (FN195401 f beim LG Feldkirch), der nunmehrigen 30% Eigentümerin der Antragstellerin. Die EAR Beteiligungs GmbH steht im Alleineigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett und Herbert Hager gebildet wird. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist.

Die weitere 30% Gesellschafterin der Antragstellerin, die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H., steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co mit Sitz in Nürnberg, der zu 76 % Gunther Oschmann, zu 12 % Konstanze Oschmann-Lauchstedt und zu 12 % Michael Oschmann gehört. Die Telefon und Buch VerlagsgmbH (FN 42720 z) mit dem Alleingesellschafter Gunther Oschmann und Sitz in Perchtoldsdorf hält 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005 (2. Rechtsgang), GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG (HRA 57332 Amtsgericht München) mit Sitz in Berg, Deutschland. Diese wiederum befindet sich im 100%igen Besitz der Familie Keller. Auch deren Komplementärgesellschaft befindet sich zu 100% im Familienbesitz. Schwerpunkt dieser Verlagsgesellschaft ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Seit 1959 wird auch das Fachmagazin „Der Musik-Markt“ verlegt. Weiters besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG mit Sitz in Deutschland, welche 10% an der Antragstellerin hält, befindet sich zu 80% im Besitz von Alfons Döser, zu 10% im Besitz von Oliver Döser und zu weiteren 10% von Thomas Döser. Alfons Döser ist überdies zu 10% an der Bregenzer Lokalradio GmbH, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 20.01.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2004, eine Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren im Versorgungsgebiet „Bregenz 95,9 MHz“ innehat, sowie zu 25% an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt, welche auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, eine Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren im Versorgungsgebiet „Innsbruck 92,9 MHz“ innehat. Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG hält Anteile an der MBG Medien Beteiligungsgesellschaft im Umfang von 19,83% sowie an der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG, Rosenheim, im Ausmaß von 60,47%. Letztere ist zu jeweils 33,3% an der Oberbayerisches Volksblatt GmbH & CO. Medienhaus KG, Rosenheim, sowie an der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH, Kempten, beteiligt,

welche wiederum zu 29,6% an der Münchner Zeitungsgruppe u.a. Zeitungsverlag Oberbayern & CO. KG, in Wolfratshausen, beteiligt ist.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Feltl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Der Radio Arabella GmbH (damals „Lokalradio Salzburg Programmanbieter- & Werbevermarktungsgesellschaft mbH“) (FN 162638 z beim LG Salzburg), war mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.412/32-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes (Lokalradio Salzburg 1) für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.09.2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29.06.2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat. Daraufhin übte die Radio Arabella GmbH die Zulassung einstweilig bis zum 19.06.2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.412/8-PRB/00, aus. Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-14, wurde der Radio Arabella GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt. Das Programm wurde als „24 Stunden Vollprogramm“ festgelegt, „wobei ein Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß übernommen wird, mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird; das Programmschema enthält insbesondere kontinuierliche, stündliche Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet zu den Themen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Service (Verkehr, Wetter), sowie Sondersendungen zu lokalen oder regionalen Anlässen. Der Wortanteil beträgt im Durchschnitt rund 30%. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format „Adult Contemporary“.“ Im weiteren Verlauf bestätigte der BKS die Entscheidung der KommAustria mit Bescheid vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003.

Gesellschafter der „Lokalradio Salzburg Programmanbieter- & Werbevermarktungsgesellschaft mbH“ waren zum Zeitpunkt der ersten Zulassung:

- Falko Hübner (Geschäftsführer bis 17.05.2001)  
(Stammeinlage 185.000 (ATS) zur Hälfte geleistet)
- Timo Fuchs (Stammeinlage 92.500 (ATS) zur Hälfte geleistet)
- Alois Hummelbrunner (Stammeinlage 92.500 (ATS) zur Hälfte geleistet)
- Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH  
(Stammeinlage 130.000 (ATS) zur Hälfte geleistet)
- (Wolfgang Hirner sollte im Zuge der Bildung einer Veranstaltergemeinschaft zu 0,1% an der Gesellschaft beteiligt werden.)

Zum Zeitpunkt des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-14, waren Gesellschafter der Radio Arabella GmbH:

- Falko Hübner (Stammeinlage 50.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Timo Fuchs (Stammeinlage 50.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Alois Hummelbrunner (Stammeinlage 50.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH  
(Stammeinlage 130.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Alfons Döser (Stammeinlage 50.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Peter Alexander Esser (Stammeinlage 50.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Peter Bartsch (Stammeinlage 25.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Wolfgang Hirner (Stammeinlage 1.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Dr. Gerhard Feltl (Stammeinlage 19.000 (ATS) zur Gänze geleistet)
- Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG  
(Stammeinlage 75.000 (ATS) zur Gänze geleistet)

In diesem Bescheid der KommAustria finden sich zur Gesellschafterstruktur und dem Programm folgende Ausführungen:

*„Die derzeit im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter planen mit Ausnahme von Wolfgang Hirner ihre Anteile der „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG abzutreten. Der Kaufvertrag über diese Anteile ist nur an die Bedingung der Feststellung der KommAustria gemäß § 7 Abs 6 PrR-G gebunden. Weitere Bedingungen enthält der Kaufvertrag nicht.*

*Die Gesellschafterstruktur wird sich nach Durchführung der Anteilsübertragungen wie folgt darstellen:*

*„Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG hält 99,8 % der Anteile, Wolfgang Hirner 0,2 %.*

*Die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG ist im Firmenbuch beim HG Wien zu FN 156963 d eingetragen.*

*Persönlich haftender Gesellschafter ist die Tele-Kurier Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH. Deren Alleingesellschafterin ist die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH. Kommanditistin der Tele-Kurier Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH mit einer Vermögenseinlage von ATS 1,500.000,-- ist die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH. Deren Gesellschafter sind zu 50,49% die Printmedien Beteiligungsgesellschaft mbH, zu 49,41% die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, sowie zu insgesamt 0,1% Dr. Rubina Möhring, Franziska Falkner und Dipl.-Ing. Kurt Dirnbacher.*

*Die Tele – Kurier Gesellschaft zum Studium neue Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG ist mit 37% am Privatradoveranstalter Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und mit 10 % an der Life Radio GmbH Linz beteiligt. Nach Durchführung bereits der Regulierungsbehörde angezeigter geplanter Anteilsübertragungen wird die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG 100% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH halten.*

*Die Radio Arabella GmbH verbreitet seit 18. Juni 1998 ein Vollprogramm auf der Frequenz 94,0 MHz für Salzburg. Zielpublikum sind insbesondere die 20 – 59-jährigen. Als Teil des „Krone Hitradio“ Verbundes ist für Frühjahr und Sommer geplant, das Musikformat in Richtung AC zu adaptieren. Es sollen Pop der 70er und 80er-Jahre, Softpop der 80er und 90er-Jahre, Rockklassik der 60er und 70er-Jahre sowie aktuelle Titel sowie Austro-Pop inklusive aktueller österreichischer Interpreten gesendet werden. Im Verhältnis zu Ö3 ist mehr Musik von österreichischen Interpreten im Programm. Sendungen mit anderer Musik, zB Hörerwunschsendungen sind ebenso geplant.“*

Zum Zeitpunkt des Bescheides des Bescheid des BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, waren Gesellschafter der Radio Arabella GmbH – nunmehr Krone Radio Salzburg GmbH:

- Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH (Stammeinlage EUR 37.000 zur Gänze geleistet)

*Der Bescheid des BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, enthält ua folgende Ausführungen: „Es ist auch festzuhalten, dass schon die erstinstanzlichen Feststellungen (gerade in der Auswahlentscheidung) zeigen, dass Grundlage der Entscheidung die Zurechnung zum Krone Radio (und damit dessen Programmschema) war. In diesem Sinn führt die KommAustria ausdrücklich an, dass es „durch die Übernahme eines Mantelprogramms zu einem deutlichen Absinken des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen kommt“, wengleich nach dem Vorbringen der Berufungsgegnerin „gesichert schein, dass ein ausreichender Lokalbezug durch lokale Beiträge und die weiter bestehende lokale Redaktion gegeben bleibt.“ Von spezifischen täglichen längerdauernden Lokalsendungen ist daher die KommAustria bei ihrer Auswahlentscheidung nicht ausgegangen (weder bei der Berufungsgegnerin noch bei der Berufungswerberin).“*

Mit Bescheid der KommAustra vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Gemäß §§ 28b ff PrR-G („Bundesweite Zulassung“) jene Übertragungskapazitäten zugeordnet, die bisher von der Zulassung der Krone Radio Salzburg GmbH umfasst waren. Mit Rechtskraft dieses Bescheides am 16.12.2004 ist die bisher bestehende Zulassung der Krone Radio Salzburg GmbH erloschen.

#### *Beteiligungen der Donauradio Wien GmbH an anderen Hörfunkveranstaltern:*

Die Donauradio Wien GmbH ist zu 76% an der Privatradio Arabella GmbH & Co KG, einer zu FN 268342x beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Linz, Oberösterreich, beteiligt. Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, seit 29.04.2005 für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“, wo sie das Hörfunkprogramm „Radio Arabella Linz“ ausstrahlt. Bis auf die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms), welche von der Donauradio Wien GmbH übernommen werden, wird das Programm in Linz gestaltet.

Schließlich hält die Donauradio Wien GmbH 50% der Gesellschaftsanteile an der Privatradio Mostviertel GmbH, einer zu FN 236201 f beim Landesgericht St. Pölten eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wieselburg, Niederösterreich. Die Privatradio Mostviertel GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005 GZ 611.059/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ für die Dauer von zehn Jahren.

In organisatorischer Hinsicht plant die Donauradio Wien GmbH einen sog. Stationmanager einzusetzen, dem die Geschäfts- und Programmleitung obliegt und ein Mitarbeiter im administrativen bzw. Assistenzbereich zur Seite gestellt werden soll. Der mit Prokura ausgestattete Stationmanager soll aktiv im Programm sowie in der Vermarktung tätig sein, wobei ihm primär koordinierende Funktion zukommen wird. Die ihm erteilten Aufgaben umfassen ferner die Kontrolle und den Ausbau des Sendeformates, die Führung des Programmbereichs, die Planung der Inhalte des Programms sowie die Konkurrenzbeobachtung und Großkundenbetreuung sowie schließlich auch die Ausbildung der Mitarbeiter. Unterhalb der Geschäftsleitung ist die Einrichtung der Abteilungen Programm, Verkauf, Promotion, Technik und Produktion sowie ein Sekretariat vorgesehen. Der Programmabteilung sollen insgesamt sieben Moderatoren und Redakteure zur Verfügung stehen sowie ein externer technischer Mitarbeiter. Der Aufgabenbereich umfasst die täglich neuen redaktionellen Beiträge, die Serviceleistungen, Reportertätigkeit, Recherche und Produktion der Lokalnachrichten, Sport, Wetter und Verkehr. Die Redaktion wird mit der Erstellung von Beiträgen aus den einzelnen Informationsbereichen, Interviews und Reportagen aus den verschiedensten Bereichen befasst sein. Da der lokale Bezug zum Sendegebiet im Vordergrund stehen soll, werden Moderatoren aus der Region zum Einsatz kommen. Für die Promotion- und Marketingleitung ist eine Stelle vorgesehen, der ein zusätzlicher Mitarbeiter zur Seite gestellt wird. Für die Abteilung Verkauf sind eineinhalb Mitarbeiter für den Verkauf und die Mediaberatung geplant sowie ein Mitarbeiter für Disposition und Verwaltung, darüber hinaus ein Mitarbeiter für Produktion (extern). Technik und Produktion sollen insgesamt von einer Person abgedeckt werden, deren Aufgabenbereich sich von der Wartung und technischen Betreuung der eingesetzten Sendeanlagen bis hin zur Werbespotproduktion sowie Schulung und Unterstützung von Mitarbeitern im technischen Bereich erstrecken soll. Insgesamt plant die Donauradio Wien GmbH somit 13,5 Mitarbeiter für den Radiobetrieb im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ einzusetzen.

Weiters ist daran gedacht, zwei voll funktionsfähige Sendestudios einzurichten, um sicherzustellen, dass jeweils ein Studio einsatzbereit ist. Im Regelbetrieb soll Studio A als

Sendestudio dienen, während Studio B vor allem für die Produktion genutzt werden soll. Die Antragstellerin plant ab Lizenzerteilung die Lieferung und Installation der Studioteknik für Radio Arabella Salzburg vorzunehmen und beruft sich hierbei auf ihre bisherigen Erfahrungen bei der Konzeptionierung anderer Sendestandorte. Die Moderatoren werden sog. Selbstfahrerstudios nutzen, d.h. neben der Moderation gleichzeitig auch die Studioteknik bedienen können.

Zur Darlegung der fachlichen Qualifikation beruft sich die Antragstellerin zunächst auf die bestehenden Hörfunkzulassungen in „Wien“ sowie „Tulln und Göttweig“. Schließlich werden die langjährigen Erfahrungen des Geschäftsführers Wolfgang Struber und der für das Arabella-Programm hauptverantwortlichen Mag. Ilse Krotmayer, welche auch Prokuristin der Antragstellerin ist, angeführt.

Der als Geschäftsführer tätige Wolfgang Struber zeichnete bereits für den Aufbau von „Radio Arabella Wien 92,9“ und Radio Arabella Tulln verantwortlich. Er ist gebürtiger Salzburger mit einem Zweitwohnsitz ebendort, wodurch ein Lokalbezug hergestellt werden soll. Vor seiner Tätigkeit bei Radio Arabella studierte Wolfgang Struber Betriebswirtschaft und Kommunikationswissenschaften und war danach zunächst für die MetroCom Marketing- und Kommunikationsberatung GmbH tätig sowie später bei der Unternehmensberatung Horváth & Partner Management Consulting GmbH in Wien beschäftigt.

Mag. Ilse Krotmayer verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen des Radiobetriebs. Schon während ihres Studiums der Betriebswirtschaftslehre war sie als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio Uno und der Antenne Steiermark tätig. Nach Abschluss ihres Studiums sammelte sie weitere Erfahrungen bei Life Radio, TW1 und der Antenne Wien. Sie war von Beginn der Aufbauarbeiten für Radio Arabella Wien tätig und seit dem Programmstart am 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und dessen Umsetzung verantwortlich. Ihre Funktion wird die Unterstützung des Stationmanagers insbesondere in der Anfangsphase sein.

Das für den Hörfunkbetrieb im Versorgungsgebiet erforderliche Team soll nach Lizenzerteilung zusammengesetzt werden, wobei sich die Antragstellerin hierbei auf die Kontakte von Wolfgang Struber und Mag. Krotmayer zu qualifizierten ModeratorInnen und JournalistInnen beruft. Darüber hinaus will man neben bewährtem Personal ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung eines neuen Mitarbeiterteams legen, indem ein „Ausbildungsradio“ realisiert werden soll. Dieses „Ausbildungsradio“ soll in Kooperation mit „Radio Arabella Wien 92,9“ unmittelbar nach Sendestart seine Tätigkeit aufnehmen.

Die Donauradio Wien GmbH beabsichtigt die erforderlichen Investitionen aus Eigenmitteln und dem Kapitalvermögen ihrer Gesellschafter zu bestreiten und möchte vorerst davon absehen, Fremdkapital zur Finanzierung des Radiobetriebs zu nutzen. Die Antragstellerin legte der KommAustria ein Planbudget für die ersten drei Jahre ab Zulassungserteilung vor. Gemäß ihren Planungen sollen im ersten Geschäftsjahr Erlöse in Höhe von EUR 868.425,- lukriert werden, wovon EUR 200.000 aus der lokalen Vermarktung und EUR 371.429,- aus der nationalen Vermarktung erzielt werden sollen. Der Rest soll aus Erlösen für Gegengeschäfte, Events, Programm und Produktion sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen fließen. Für sämtliche Aufwendungen – darunter fallen u.a. Gehälter, Sachaufwand, Kosten für Urheberrechte, Schulungskosten und Steuern – veranschlagt die Antragstellerin im ersten Geschäftsjahr EUR 947.877,-. Für das zweite Geschäftsjahr plant die Antragstellerin geringfügig niedrigere Aufwendungen in Höhe von EUR 920.763,-, und veranschlagt Erlöse in Höhe von EUR 908.072,-. Im dritten Geschäftsjahr geht die Antragstellerin erstmals von einem positiven Betriebsergebnis (Jahr) in Höhe von EUR 48.780,- aus.

Im Vorfeld des Sendestarts sollen im Hinblick auf die Erstellung eines Werbe-Tarifwerks laufend Marktanalysen erstellt und vor allem die Konkurrenzsituation beobachtet werden.

Die Antragstellerin plant zur Sicherung einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Radiobetriebs im Versorgungsgebiet sog. Marktnischen zu besetzen, indem sie etwa eine werberelevante Hörerreichweite bei der bisher vernachlässigten Zielgruppe (35+) anstrebt und in der Vermarktung verstärkt auf die regionale Komponente Rücksicht nimmt.

Das geplante Programm von „Radio Arabella Salzburg“ soll ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm sein, wobei ein eigenes „Profitcenter“ der Donauradio Wien GmbH 86% des Programms eigenständig in Salzburg gestalten soll und – unter Einbindung der Salzburger Redaktion - 14% vom Programm der Donauradio Wien GmbH „Radio Arabella Wien 92,9“ (Herzflimmern - Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag und Sonntag 18 bis 22 Uhr; „Das war der Tag - Radio Arabella am Abend“ Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr; Weltnachrichten (nicht aber Lokalnachrichten)) übernommen werden soll, um ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu gewährleisten. Die Antragstellerin will mit ihrem Format der Marke Arabella die ihrer Ansicht nach bisher in der Werbewirtschaft unterrepräsentierte Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen (Best ager) ansprechen.

Radio Arabella Salzburg soll ein im Arabella-Format konzipiertes Musikprogramm sein und damit - wie bereits in den Versorgungsgebieten Wien, Tulln und Göttweig - vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellen, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager ohne volkstümliche Ausrichtung (z.B. Roland Kaiser, Udo Jürgens, Howard Carpendale,...) und der Austroschlager (etwa Die Seer, Wolfgang Ambros, Stefanie Werger, Peter Cornelius u.v.m...), ebenso wie romanische Titel (z.B. Ricchi E Poveri, Al Bano und Romina Power, Joe Dassin etc. ...) einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Die von Arabella gesendeten Oldies fallen unter die Kategorie „Middle of the Road“. Insgesamt lässt sich das Musikprogramm von Radio Arabella als melodios, ruhig und harmonisch beschreiben. Im Übrigen versteht sich Radio Arabella Salzburg nicht als klassischer Musiksender, sondern will mit seinem Programmkonzept auf das deutlich ausgeprägte Informationsbedürfnis der reiferen Zielgruppe Rücksicht nehmen.

Im Sinne einer österreichweiten Marke wird das Sound-Layout von Radio Arabella Salzburg einheitlich mit allen Arabella-Stationen gestaltet werden, sodass sich Arabella Salzburg mit allen anderen Arabella-Sendern das sog. Jinglepaket und die Station Voice zwecks Steigerung der Wiedererkennbarkeit teilen soll. Radio Arabella Salzburg wird sich daher auch im Bereich der Produktion an der Ausrichtung von „Radio Arabella Wien 92,9“ orientieren.

Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von „Radio Arabella Wien 92,9“ übernommen, und die Lokalnachrichten werden in der Salzburger Redaktion produziert. Weltnachrichten und nationale Nachrichten werden stündlich von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt; die durchschnittliche Länge der Nachrichtensendungen soll dreieinhalb Minuten betragen. Die Lokalnachrichten sollen in der Zeit von 06:30 bis 18:30 Uhr immer zur halben Stunde ausgestrahlt werden und jeweils maximal vier Meldungen umfassen. Die Themenpalette der Lokalnachrichten reicht von Politik, Wirtschaft und Kultur über Sport bis hin zu allen aktuellen Ereignissen in der Region. Einen weiteren Schwerpunkt des Arabella-Programms sollen die Serviceleistungen bilden, die über das klassische Wetter- und Verkehrsservice hinaus eine verstärkte Einbindung von serviceorientierten Themen beinhalten sollen. Darunter versteht die Antragstellerin laut ihrem Antrag etwa das Einladen von Hörern, um ihre Sicht des Wetters bzw. des Verkehrs schildern zu können.

Das Programmschema der Donauradio Wien GmbH bzw. von Radio Arabella Salzburg sieht eine an „Radio Arabella Wien 92,9“ angelehnte Struktur vor, die sich von Montag bis Freitag wie folgt umschreiben lässt:

In der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr ist die Morgensendung „Der Radio Arabella-Muntermacher“ geplant, deren Schwerpunkt ein umfassendes Informationsangebot aus der Stadt und Land Salzburg, Österreich und der Welt sein wird. Zudem wird ein großes Gewicht auf den Verkehrs- und Wetterinformationen liegen, wobei es zusätzlich zur Viertel und Dreiviertelstunde kurze Verkehrsupdates geben soll. In der Sendeleiste „Salzburger- Ohren“ sollen Salzburger zu Wort kommen und ihre Meinung zu aktuellen Themen äußern können. In der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr folgt die Sendung „Der Arabella Servicevormittag“, die als Begleitmedium neben der Arbeit angelegt ist und neben wochentagsspezifischen Spezialthemen (Montag Rechtsberatung, Dienstag Kulinarisches, Mittwoch Gesundheit usw.) einen Schwerpunkt auf das kulturelle Leben in Salzburg legt sowie auch Interviews mit Studiogästen vorsieht. In der Mittagszeit von 12:00 bis 15:00 Uhr steht in der Sendung „Radio Arabella Aktiv“ gemütliche Arabella Musik im Vordergrund. Inhaltlich soll hier der Schwerpunkt auf Veranstaltungshinweisen und Freizeittipps liegen. Am Nachmittag ist die Sendung „Servus Salzburg“ vorgesehen, die als Begleiter von der Arbeit nach Hause gedacht ist und dementsprechend auch schwerpunktmäßig Verkehrsinformationen enthalten wird. Daneben werden in dieser Sendezeit die wichtigsten Tagesthemen aufbereitet werden. Ferner wird es auch die Spezialrubrik „Salzburg Brisant“ zu besonders für Salzburg wichtigen Themen geben. Zwischen 19:00 und 22:00 Uhr wird von Montag bis Donnerstag die Sendung „Das war der Tag“ ausgestrahlt werden (Programmzulieferung durch „Radio Arabella Wien 92,9“), eine Live-Sendung, deren tragende Säule ein auf den Abend abgestimmtes Musikangebot zu senden. Den Hörern soll die Möglichkeit geboten werden, die Themen des Tages aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport Revue passieren zu lassen und hierbei auch in Kontakt zum Moderator zu treten. Zwischen 22:00 und 05:00 Uhr wird die Sendung „Arabella-Nachtmusik“ ausgestrahlt, wobei daran gedacht ist, jungen noch auszubildenden Moderatoren diese Sendefläche zum Lernen zur Verfügung zu stellen.

Das Sendeschema am Wochenende sieht alternativ zum Wochenprogramm zwischen 10:00 und 14:00 Uhr die Sendung „Wochenend’ und Sonnenschein“ vor, die durchaus starken Servicecharakter ausgelegt auf das Wochenende haben wird (Einkaufstipps, Rad- und Wanderwege, lokale Veranstaltungen o.ä.). Zwischen 14:00 und 18:00 Uhr ist die Sendung „Salzburg am Wochenende“ geplant, die sich als angenehmer Musikbegleiter durch das Wochenende gepaart mit lokalen Informationen präsentieren wird und Musikwünsche annimmt. Am Freitag zwischen 19:00 und 22:00 Uhr, am Samstag bereits ab 18:00 Uhr folgt die durch „Radio Arabella Wien 92,9“ produzierte Sendung „Arabella Herzflimmern“, eine auf Kontakt mit Hörern ausgerichtete Partner bzw. Liebessendung. Am Sonntag wird in der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr die Sendung „Wochenendausklang“ ausgestrahlt werden, mit Verkehrsservice für Wochenendheimkehrer und Vorschau auf das Wochenwetter.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Das technische Konzept ist technisch realisierbar. Zwischen den bestehenden Versorgungsgebieten der Donauradio Wien GmbH in „Wien 92,9 MHz“ und „Tulln und Göttweig“ bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen zugeordneten Versorgungsgebieten „Linz“ und „Ybbs an der Donau“ und dem beantragten Versorgungsgebiet wird es bedingt durch die Topographie zu keinen Überschneidungen kommen.

Mit Bescheid vom 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005, stellte der Bundeskommunikationssenat (BKS) fest, dass die Donauradio Wien GmbH im Rahmen ihres am 09.08.2004 in Wien ausgestrahlten Hörfunkprogramms durch Unterlassung der eindeutigen Trennung zweier Werbespots vom übrigen Hörfunkprogramm die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G verletzt hat.

## **Österreichische christliche Mediengesellschaft**

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins waren zum Zeitpunkt der Antragstellung Dr. Remo Peter Schneider (Obmann), Dr. Richard Kocher (stellvertretender Obmann) und Mag. Andreas Weber (Schriftführer und Kassier). Der Verein bestand zu diesem Zeitpunkt neben diesen Organen noch aus fünf weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder waren österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt. Nunmehr sind Organe des Vereins Leo Scheibreithner (Obmann), Irmgard Schmidt (Obmannstellvertreterin) und als weiteres Mitglied des Vorstands Bernhard Mitternutzner. Programmverantwortlicher ist Andreas Schätzle. Es wurden ferner weitere Mitglieder aufgenommen. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Radio Maria plant 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Ursprünglich wurden täglich etwa acht Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern, insbesondere „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Vatikan“ (Rom), „Radio Horeb“ und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) zugeliefert. Radio Maria übernimmt nun Programm von Radio Stephansdom im Ausmaß von einer viertel Stunde pro Woche, von Radio Maria Südtirol von Montag bis Freitag im Ausmaß jeweils einer Stunde und von Radio Vatikan einer halben Stunde täglich.

Radio Maria sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70 v.H., der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 30%. Programmschwerpunkte sind Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie mit Interpretationen aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom angestellten Techniker koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil (70 v.H.), wobei die Themen sich aus der Orientierung an unterschiedlicher Zielgruppen (Familien, Kinder, Jugendliche, kirchlich Engagierte, etc) durch die Einbindung von Gastreferenten und

verschiedener lokaler Gruppierungen ergeben. Weiters sind Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geplant. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie etwa der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden. Die Zusammenführung der regionalen Beiträge mit dem Gesamtprogramm von Radio Maria soll im Zentralstudio in Wien erfolgen, wobei bei entsprechendem Erfolg auch regionale bzw. lokale Ausstiege überlegt werden.

Radio Maria ist spendenfinanziert. Radio Maria versucht unabhängig von Großspendern zu sein und stattdessen Spenden von Hörern über die Zusendung von Programmheften zu gewinnen. Laut Antrag sehen die Ertragsprognosen vor, dass das Spendenaufkommen direkt proportional zur Erweiterung des Versorgungsgebietes wächst. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass aktuell mehr als die Hälfte des Spendenaufkommens in Gebieten mit bestehender terrestrischer Verbreitung erzielt werden kann. Im September 2005 überstiegen die Spendeneingänge im Zusammenhang mit der bestehenden Radioveranstaltung die Ausgaben. Für die Kosten der Verbreitung des Programms Radio Maria über die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ der ersten drei Jahre besteht eine Finanzierungszusage der San Paolo Bank (EUR 60.000,-). Es ist nicht vorgesehen hauptberufliche Mitarbeiter für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ einzustellen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt gegenwärtig den Sender Waidhofen YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 26 dBW ERP

Das durch die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft „Waidhofen/Ybbs“ topografisch entkoppelt, sodass Überschneidungen auszuschließen sind.

### **Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung**

Die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Lokalradio Salzburg GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung (nicht im Firmenbuch eingetragen) mit Sitz in der Stadt Salzburg und einem zur Hälfte einzuzahlenden Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,-. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 01.06.2005 geschlossen, notariell beglaubigt und der KommAustria mit dem Antrag vorgelegt. Als Geschäftsführer vertritt Mag. Martin-Manoel Diermeier.

Die Lokalradio Salzburg GmbH steht zu 74% im Eigentum der Verein Stadtleben – Verein zur Förderung der Medienpräsenz des Salzburger Kultur- und Stadtlebens (registriert zu Xb-5086, BPD Salzburg), 17,33% die Radio Service und Beteiligungs GmbH (FN 179624 d beim LG Innsbruck) und 8,67% die Bankhaus Spängler % Co. AG (FN 75934 v beim LG Salzburg).

Der Verein Stadtleben – Verein zur Förderung der Medienpräsenz des Salzburger Kultur- und Stadtlebens hat seinen Sitz in Salzburg. Organe des Vereins sind der Vorstand Dr. Helmut Gerlich (Obmann; Bankhaus Spängler), Mag. Martin-Manoel Diermeier (Sekretär; Spängler Family Office) und Erich Holfeld (Kassier; Station Manager der Antenne Salzburg). Gründungsmitglieder sind Univ.-Prof. Dr. Hans Heinz Fabris (Universität Salzburg), Erich Holfeld, Dr. Roland Floimair (Salzburger Landesregierung; am 04.08.2005 ausgeschieden), Dr. Helmut Gerlich und Mag. Martin-Manoel Diermeier. Neben diesen Gründungsmitgliedern wurden nach dem Zeitpunkt der Antragstellung weitere Vereinsmitglieder (ordentliche und außerordentliche) - namhafte Salzburger Persönlichkeiten - aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kunst und Kultur, Tourismus, Sport, Politik, freie Wirtschaft und Medien aufgenommen, etwa Prof. Alfred Winter, Dr. Erich Berer, Dr. Heinrich-Dieter Kiener, Johannes Greifeneder, Franz Prenner, Dr. Martin Panosch oder Dr. Meinrad Kuenburg. Die Vereinsorgane und ordentlichen Mitglieder sind österreichische Staatsbürger bzw. diesen gleichgestellt.

Die Radio Service und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 179624 d beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000,-. Geschäftsführerin ist Fr. Sylvia Buchhammer (vertritt seit 08.11.2004). Alleinige Gesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung (FN 148225d beim HG Wien). Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %.

Die Radio Service und Beteiligungs GmbH veranstaltet selbst kein Hörfunkprogramm. Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist Alleingesellschafterin der *Antenne Salzburg GmbH*, FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg. Die Antenne Salzburg GmbH veranstaltet ein Hörfunkprogramm (Antenne Salzburg) im AC-Format in dem ihr mit Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg“. Mit Bescheid der KommAustria vom 10.01.2005 wurde der Antenne Salzburg GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im AC-Format für das Versorgungsgebiet „Lienz“ erteilt (die Zulassung ist nun rechtskräftig: BKS 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005). Geschäftsführerin ist Fr. Sylvia Buchhammer (vertritt seit 01.04.2004).

Die Radio Service und Beteiligung GmbH hält eine Beteiligung an der Life Radio GmbH, FN 214203 f beim LG Linz, in der Höhe von 5%. Die Life Radio GmbH ist Komplementärin und Arbeitsgesellschafterin der *Life Radio GmbH & Co KG*, FN 214198 y beim Landesgericht Linz. Die Radio Service und Beteiligung GmbH hält als Kommanditistin eine Vermögenseinlage an der Life Radio GmbH & Co KG in der Höhe von 5% der gesamten Vermögenseinlagen aller Kommanditisten. Die Life Radio GmbH & Co KG veranstaltet in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ein Hörfunkprogramm [„Life Radio (Oberösterreich)“] im AC-Format.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH hält eine Beteiligung an der *Antenne Tirol GmbH*, FN 161897 i beim LG Innsbruck, in Höhe von 75%. Die Antenne Tirol GmbH veranstaltet in dem ihr mit Bescheid des BKS vom 30.11.2001, 611.134/003-BKS/2001, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ ein Hörfunkprogramm (Antenne Tirol (Innsbruck)), das im Musikprogramm Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop umfasst, sowie in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997,

GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein weiteres Hörfunkprogramm [Antenne Tirol (Unterland)].

Die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG ist eine zu FN 75934 v beim LG Salzburg eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Salzburg. Die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG befindet sich im Besitz österreichischer bzw. gleichgestellter Staatsbürger bzw. im Besitz von österreichischen Familienstiftungen (89,01 % der begebenen Aktien halten die Richard Spängler Privatstiftung, Heinrich Spängler Privatstiftung, Familie Welt Privatstiftung, Wiesmüller Privatstiftung; 10,99 % sind im Familienbesitz von elf Personen). Sie ist an der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. im Ausmaß von 10 % beteiligt. Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H., FN 131966v beim LG Salzburg, veranstaltet in dem ihr mit Bescheid des BKS vom 01.10.2002, 611.187/001-BKS/2002, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg und Umgebung“ ein Fernsehprogramm (Salzburg TV).

Für das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen stützt sich die Lokalradio Salzburg GmbH auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ihres Geschäftsführers Mag. Martin-Manoel Diermeier, der an der Universität Wien das Studium der internationalen Betriebswirtschaft absolvierte und im Rahmen seiner derzeitigen Tätigkeit als Wertpapierspezialist in der Spängler Family Office GmbH Erfahrungen in der Finanzwelt, insbesondere im Bereich des Controllings, erlangen konnte. Der Programmverantwortliche Josef Taferner verfügt über langjährige redaktionelle und technische Erfahrungen im Radio- und Medienbereich, insbesondere bei der Errichtung von Privatradiostationen. Aufgrund seiner vorhandener Kontakte im Radiobereich soll Josef Taferner weitere Mitarbeiter - vorrangig Personen, die bereits im Radio- und Medienbereich langjährige Erfahrungen aufweisen – akquirieren.

In organisatorischer Hinsicht plant die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung unterhalb der Ebene der Geschäftsführung den Leiter des Geschäftsbereiches Programm und den Leiter des Marketingbereiches sowie einen Mitarbeiter im Sekretariat einzusetzen. Ferner sollen sieben Moderatoren und Redakteure sowie je eine Teilzeitkraft für die Bereiche Musikplanung und Produktion angestellt werden. Der Bereich Verkauf und Disposition sowie Technik soll ausgelagert sein.

Das Studio soll in der Stadt Salzburg angemietet werden.

Im Hinblick auf das Vorliegen der finanziellen Voraussetzung stützt sich die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung auf ihr – noch einzuzahlendes (zur Hälfte geplant) – Stammkapital, die Gesellschafterstruktur (insbesondere durch die Beteiligung der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG) und daraus möglichen Gesellschaftsdarlehen und Werbeeinnahmen, die mittels lokaler Verkaufagentur und durch eine Zusammenarbeit mit der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria erzielt werden sollen. Das Verhältnis zwischen nationalen und lokalen Erlösen soll mittelfristig im Verhältnis 2 : 1 liegen. Die Antragstellerin legte der KommAustria einen Businessplan für die ersten fünf Jahre ab Zulassungserteilung vor. Danach stehen im ersten Jahr Kosten – darunter für Programmhonorare, Verwertungsgesellschaften, Umsatzprovisionen, Werbekosten, Personalkosten oder Allgemeiner Betriebsaufwand - in Höhe von EUR 520.041,- Erlösen von EUR 310.000,- gegenüber. Im Zweiten Jahr sollen die geplanten Kosten EUR 550.555,- und die Erlöse EUR 418.500,- betragen. Im dritten Jahr betragen die Kosten EUR 590.274,- und die Erlöse EUR 523.125,-. Der Break Even soll nach dem dritten vollen Geschäftsjahr erreicht werden.

Das geplante Programm von „Radio Melody“ (eine Einigung über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Inhaberin der Markenrechte an „Radio Melody“, der Antenne Salzburg GmbH, wurde für den Fall der Lizenzerteilung getroffen) soll ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm sein und ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot beinhalten. Die Antragstellerin will mit ihrem Format die ihrer

Ansicht nach bisher unterrepräsentierte Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen (Best ager) ansprechen.

Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen.

Das Musikformat von "Radio Melody" beinhaltet Hits und Oldies aus den Jahren 1960 bis 1980, den besten Titeln aus Austro-Pop und (deutschem) Schlager sowie melodischem Soft-Pop. „Radio Melody“ soll demnach schon dem Namen nach für eine neue, besondere Form des Radios stehen: melodische Musik, Songs zum Mitsingen, Hits die gute Laune machen. "Radio Melody" soll darüber hinaus für eine eigenständige Salzburger Idee stehen, die schon 1995 als Radio-Pionier („Radio Melody“ wurde nach der Übernahme durch die Englische Radiogruppe GWR in "Antenne Salzburg" umbenannt) erfolgreich war.

Im Wortprogramm will die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung vor allem Informationen mit einem starken Bezug auf das Salzburger Stadtleben bieten und dabei auf die besonderen Bedürfnisse der Salzburger Bürger, der Kultur- und Ereignis-Interessierten durch aktuelle Themen aus den Bereichen des politischen und sozialen Lebens, der Wirtschaft und der Kultur - teilweise unter Einbindung der Salzburger Bevölkerung - eingehen. Auch die Zusammenarbeit und Unterstützung von namhaften Salzburger Bürgern, die ihre Erfahrungen und Informationen einbringen sollen und als „Partnerschaften“ im Rahmen von außerordentlichen Mitgliedschaften zum Verein Stadtleben organisiert werden, spielen eine wesentliche Rolle. Dabei sollen mögliche Schwerpunkte gesetzt werden, zum Beispiel betreffend das Mozart-Jahr 2006, die neuerliche Olympia-Bewerbung oder etwa die Wiederbelebung der Altstadt und der zahlreichen dort aktiven Wirtschaftstreibenden, und dabei auch auf Kooperationen zwischen den verschiedenen Medien im Hinblick auf die Erlangung von „Rohinformationen“ gesetzt werden.

Auch im Bereich der Nachrichten ist ein starker lokaler Bezug geplant. Nationale und internationale Nachrichten sollen von 06:00 bis 19:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. (Diese sollen im Auftrag der Lokalradio Salzburg GmbH von Kooperationspartnern erstellt werden.) Die wichtigsten lokalen bzw. regionalen Ereignisse werden fortlaufend und aktuell in einem ca. einminütigem „Salzburg-News-Flash“ zusammenfasst. Von Montag bis Freitag sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr rund dreiminütige „Nachrichten aus Salzburg“ mit Journal-Charakter gesendet werden. Die Serviceteile Wetterbericht und Informationen über die Verkehrslage ergänzen die Nachrichten zu den vollen und halben Stunden. Verkehrsinformationen werden allerdings der aktuellen Situation angepasst und können daher auch mehrmals pro Stunde erfolgen.

Das geplante Programmschema sieht folgende Struktur vor:

In der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr ist die Morgensendung „Das Salzburg-Frühstück“ geplant, die Informationen für die Stadt Salzburg - fallweise mit Studiogästen zum Schwerpunktthema – beinhaltet. Von 09:00 bis 12:00 Uhr wird die Sendung „Treffpunkt Salzburg“, eine Musik- und Informationssendung mit ganz speziellem Salzburgcharakter (tagesaktuelle Tipps für Beruf, Freizeit, Gesundheit und die Salzburger Kultur- und Sportszene), ausgestrahlt. Von 12:00 bis 16:00 Uhr folgt „Die Salzburg-Melodie“, eine Sendung, bei der Radiohörer der Stadt Salzburg ihre Lieblingsmusiktitel aus den Bereichen Oldie, Schlager und Austro-Pop wählen können. Der Vorabend bzw. Abend soll mit Musik und allen Salzburg-Informationen vom Tag einschließlich Kulturtipps für den Abend durch die Sendung „Die Salzburg-Welle“ gestaltet werden. „Salzburgs Kleine Nachtmusik“ ist von 20:00 bis 06:00 Uhr als Musiksendung geplant.

Das Sendeschema am Wochenende sieht alternativ zum Wochenprogramm zwischen 07:00 und 12:00 Uhr am Samstag die Sendung „Treffpunkt Stadt Salzburg“ (Szenenachrichten unter anderem über prominente Persönlichkeiten und Events sowie die Wochenend-Ausflugtipps) und am Sonntag die Sendung „Sonntag in der Stadt“ (Tipps für Veranstaltungen und Ausflüge für Kurzenschlossene) vor. Samstags und Sonntags von

12:00 bis 18:00 Uhr soll die Sendung „Café Melody“ gestaltet werden, eine vorwiegend zur „Entspannung“ gedachten Sendung mit Schwerpunkt Musik und den allerwichtigsten Informationen aus der Serviceredaktion. Samstags und Sonntags von 18:00 bis 20:00 Uhr folgt eine Oldies-Spezialsendung („Das waren Hits“).

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Das technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ versorgt etwa 170.000 Personen, die auch die Übertragungskapazität „SALZBURG 101,8 MHz“ (Untersberg), welche der Antenne Salzburg GmbH zugeordnet ist, versorgt.

## **Radio Hallein GmbH**

Die Radio Hallein GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Radio Hallein GmbH ist eine zu FN 199878 p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hallein und einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,-. Der KommAustria liegt ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag über die Errichtung vom 12.01.2001 vor.

Die Radio Hallein GmbH war aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 31.10.2000, 611.410/18-PRB/00, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Hallein“, in dem sie das Programm „Krone Hit Hallein“ ausstrahlte. Die Antragstellerin hat hinsichtlich dieser Zulassung mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH mit 16.09.2004 eine „Übertragungsvereinbarung“ geschlossen. Mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH jene Übertragungskapazitäten zugeordnet, die bisher von der Zulassung der Radio Hallein GmbH umfasst waren. Mit Rechtskraft dieses Bescheides am 16.12.2004 ist die bisher bestehende Zulassung der Radio Hallein GmbH erloschen.

Als Geschäftsführer vertritt Thomas Hußlig.

Die Radio Hallein GmbH steht zu 25% (seit 23.08.2005: 50%) im Eigentum von Thomas Hußlig, zu 25% (seit 23.08.2005: 50%) im Eigentum der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH (FN 40746 x beim LG Salzburg) und – zum Zeitpunkt der Antragstellung – zu 50% im Eigentum des Vereins „Junge Kultur“ (eingetragen zu Zahl 30206/366-593/14-2005 bei der BH Hallein).

Thomas Hußlig ist österreichischer Staatsbürger. Er hält keine Beteiligung oder Einflussmöglichkeiten an in- oder ausländischen Medieninhabern.

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH (FN 40746 x beim LG Salzburg) steht zu 100% im Eigentum der FRIEDL Privatstiftung (FN 196443 m beim LG Salzburg). Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist im Bereich der Beratung von Industrieunternehmen tätig. Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH oder die FRIEDL Privatstiftung verfügen über keine medienrelevanten Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten.

Der Verein „Junge Kultur“ (eingetragen zu Zahl 30206/366-593/14-2005 bei der BH Hallein) verfügt über keine medienrelevanten Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten. Die Vereinsmitglieder sind österreichische Staatsbürger. Mit Firmenbucheintrag vom 23.08.2005

wurde die Abwicklung der Abtretung der Anteile an der Radio Hallein GmbH an die verbleibenden Gesellschafter abgeschlossen.

Zum Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen beruft sich die Radio Hallein GmbH auf die Tatsache des Radiobetriebs auf Grundlage der Hörfunkzulassung vom 31.10.2000, 611.410/18-PRB/00. Thomas Hußlig verfügt als Gesellschafter und Geschäftsführer der Radio Hallein GmbH über große Erfahrungen im Bereich der Radioveranstaltung: Von 1994 bis 1996 war er im Bereich der technischen Betreuung, Werbeproduktion und – disposition bei Radio Melody tätig, anschließend für die technische Betreuung, Produktion und redaktionelle Beiträge bei Kabelradio Welle 1. Von 1997 bis 2000 baute Thomas Hußlig die Studios der Welle 1 Salzburg, Welle 1 Innsbruck im Bereich von Hardware und Software auf und war im Bereich der Produktion von Sendungen bzw. Sendeelementen, Sendungsplanerstellung und Werbeplanung tätig. Seit 2000 ist Thomas Hußlig als Geschäftsführer der Radio Hallein GmbH – und dabei insbesondere auch für den Bereich der Technik zuständig.

Dipl. Kfm. Stephan Schwenk studierte Betriebswirtschaftslehre und Journalistik und war als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät in Erlangen-Nürnberg beschäftigt. Seit 1989 war Stephan Schwenk durchgehend Geschäftsführer verschiedener Radiostationen (Hitradio N1 Nürnberg, Radio Lindau, Spreeradio 105,5, 88,6 – Der Musiksender Wien, 87,9 Star FM, Radio Hamburg und MORE Marketing). Unter anderem war er mit seinem Unternehmen „Schwenk Medienberatung“ als Unternehmensberater im Wirtschafts- und Programmbereich bei City Radio Linz, Welle 1 Salzburg, VIVA TV und weiteren Rundfunkveranstaltern tätig. Schließlich betreibt er als Eigentümer die Antenne Koblenz.

Das Studio, über dessen Einrichtung die Antragstellerin bereits verfügt, ist im Mediacenter West in Wals – Siezenheim geplant. In diesem Mediacenter sind die Programme Welle 1 Salzburg der Welle Salzburg GmbH und das Studio von KRONEHIT Salzburg der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. untergebracht. Eine Zusammenarbeit mit KRONEHIT Salzburg ist (nur) betreffend Weltnachrichten möglich.

Zum Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen beruft sich die Radio Hallein GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur und insbesondere auf die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH und deren Alleingesellschafterin FRIEDL Privatstiftung. Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH soll die Anfangsinvestitionen aufbringen. Werbezeitenverkäufe und andere Vermarktungsformen sollen insbesondere den laufenden Sendebetrieb finanzieren und selbst und über Vermarktungspartner (zB die RMS Radio Marketing Service GmbH) erfolgen.

Die Antragstellerin legte der KommAustria einen Budgetplan für die ersten fünf Jahre ab Zulassungserteilung vor. Danach stehen im ersten Jahr Kosten – darunter für Verwertungsgesellschaften, Umsatzprovisionen, Personalkosten oder Technik - in Höhe von EUR 293.500,- Erlösen von EUR 247.300,- (lokal EUR 133.300,-, RMS: EUR 114.000,-) gegenüber. Im Zweiten Jahr sollen die geplanten Kosten EUR 302.300,- und die Erlöse EUR 301.700,- (lokal EUR 166.700,-) betragen. Im dritten Jahr betragen die Kosten EUR 311.400,- und die Erlöse EUR 338.300,- (lokal: EUR 183.300,-). Die Antragstellerin hat für das dritte Jahr ein positives Betriebsergebnis und für das vierte Jahr den Break-even geplant.

Das geplante Programm von „Radio Amadeus“ soll ein zu – bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten - eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm im AC-Format sein, das großteils durchmoderiert ist und auch den musikalischen Bereich von Oldies, Schlager, Jazz und Klassik beinhaltet. Damit soll der musikalischen Bandbreite Salzburgs Rechnung getragen werden: Das Programm soll auch ein realer Spiegel des Salzburger Stadt-Gefühls

etwa auch für Touristen sein und das kulturelle Leben Salzburgs (Festspiele, Mozarteum, Musikum, etc) einbinden.

Das Verhältnis Wortprogramm zu Musikprogramm beträgt 30 v.H. zu 70 v.H.. Das Wortprogramm beinhaltet Nachrichten, Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen, wobei Hauptaugenmerk auf der lokalen Eigenständigkeit des Programms liegt. Die Berichterstattung soll nicht an starre Sendezeiten gebunden sondern soll aktuelle Ereignisse – etwa Großereignisse im kulturellen, politischen oder sportlichen Bereich - sofort auf Sendung bringen. Ansonsten sind internationale Nachrichten immer zur vollen Stunde einschließlich Wetter und Verkehr aus Salzburg und Umgebung, lokale Nachrichten aus Salzburg und Umgebung einschließlich einer Wetterschlagzeile immer zur halben Stunde geplant.

Das Programmschema der Radio Hallein GmbH kann wie folgt beschrieben werden:

In der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr ist die Morgensendung „Guten Morgen Amadeus“ geplant, deren Schwerpunkt ein umfassendes Informationsangebot aus Stadt und Land Salzburg, Österreich und der Welt sein wird. Zudem wird ein großes Gewicht auf den Verkehrs- und Wetterinformationen liegen, wobei es zusätzlich zur Viertel und Dreiviertelstunde kurze Verkehrsupdates geben soll. In der Sendeleiste „Jetzt red i“ sollen Salzburger zu Wort kommen und ihre Meinung zu aktuellen Themen äußern können. In der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr folgt die Sendung „Amadeus am Vormittag“, die als Begleitmedium neben der Arbeit angelegt ist und einen Schwerpunkt auf das kulturelle Leben in Salzburg legt sowie auch Interviews mit Studiogästen vorsieht. In der Mittagszeit von 11:00 bis 13:00 Uhr steht in der Sendung „Amadeus zu Mittag“ lokale Information in Beitragsform (mit O-Tönen) im Vordergrund. In der Nachmittagschiene ist die Sendung „Amadeus am Nachmittag“ vorgesehen, die als Begleiter durch den Nachmittag zur dynamischen Drivetime gedacht ist und die Musik in den Vordergrund rückt. Zudem werden in dieser Sendezeit Call-ins, sowie etwa das Freizeitwetter und im Sommer die „Bäderschau“ gestaltet. Zwischen 16:00 und 20:00 Uhr wird die Sendung „Hallo Amadeus“ ausgestrahlt werden, die besonderen Wert auf die Servicekomponente legt, aber auch einen speziellen Themenkomplex, die Salzburger besonders berührt, unter Hörerbeteiligung aufarbeitet. Zwischen 20:00 und 24:00 Uhr folgt die Sendung „Das war der Tag“, die den Hörern die Möglichkeit bieten soll, die Themen des Tages Revue passieren zu lassen und hierbei auch in Kontakt zum Moderator zu treten.

Zwischen 24:00 und 05:00 Uhr wird die Sendung „Die Amadeus Nachtmusik“ ausgestrahlt, wobei daran gedacht ist, jungen noch auszubildenden Moderatoren diese Sendefläche zum Lernen zur Verfügung zu stellen.

Das Sendeschema am Wochenende sieht alternativ zum Wochenprogramm zwischen 06:00 und 10:00 Uhr die Sendung „Der Amadeus Musikmorgen“ vor, der auch über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten informieren will. Zwischen 10:00 und 14:00 Uhr ist die Sendung „Wochenend' und Sonnenschein“ geplant, die durchaus starken Servicecharakter ausgelegt auf das Wochenende haben wird (Einkaufstipps, Rad- und Wanderwege, lokale Veranstaltungen o.ä.). Zwischen 14:00 und 18:00 Uhr ist am Samstag die Sendung „Salzburg am Wochenende“ geplant, die sich als angenehmer Musikbegleiter durch das Wochenende gepaart mit lokalen Informationen präsentieren wird. Musikwünsche werden in dieser Zeit entgegengenommen. Am Sonntag soll in dieser Zeit das „Salzburg Gespräch“ stattfinden, in dem prominente Persönlichkeiten von ihrem Werdegang erzählen. Zwischen 18:00 und 22:00 Uhr folgt die Sendung „Sonntag Abend mit Amadeus, die gleichzeitig Wochenendausklang und servicemäßige Wochenvorschau bieten soll.

Dieses vorgelegte Programmschema und dessen Beschreibung stimmt in weiten Teilen mit dem Programmschema der Donauradio Wien GmbH – oft wörtlich – überein, wobei teilweise bloß die Titel der entsprechenden Sendungen und die Namen der Gesellschaften bzw. Programme voneinander verschieden sind. In diesem Sinne ist etwa die (ausführliche) Beschreibung der Sendung „Der Amadeus Musikmorgen“ mit derjenigen der Sendung „Der

Arabella-Muntermacher“ oder „Wochenend und Sonnenschein“ der Radio Hallein GmbH mit der Sendung „Wochenend und Sonnenschein“ der Donauradio Wien GmbH wortident. Gleiche Passagen finden sich auch in der Beschreibung der Sendungen „Guten Morgen Amadeus“, „Amadeus am Vormittag“, „Amadeus am Nachmittag“, „Hallo Amadeus“, „Das war der Tag“ oder „Die Amadeus Nachtmusik“.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2005 verwies die Radio Hallein GmbH durch Dipl. Kfm. Stephan Schwenk darauf, dass das Programmkonzept selbst erstellt wurde. Nach Vorhalt der wortidenten Passagen wurde betont, dass die Grundausrichtung des Antrages von Radio Hallein eine andere als von Radio Arabella sei. Die hier verwendeten „Floskeln“ gingen auch auf Anträge von vor Jahren zurück, die zum Beispiel in Deutschland gestellt wurden, um gewisse Programmteile zu beschreiben. Herr Struber der Donauradio Wien GmbH verwies darauf, dass die Radio Hallein GmbH ihr Format übernommen habe und dieses, wie es der Antrag der Donauradio Wien GmbH auch jetzt enthält, seit dem Antrag im Verfahren betreffend die Übertragungskapazität Linz enthalten sei. Ein von der KommAustria durchgeführter Vergleich ergab, dass die hier gegenständlichen Wortfolgen auch schon im Antrag der Privatrado Arabella GmbH (die zu 76% im Eigentum der der Donauradio Wien GmbH steht und aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, seit 29.04.2005 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 2 96,7 MHz“ ist) im Verfahren betreffend das Versorgungsgebiet „Linz 2 96,7 MHz“ vom 18.12.2003 – auf Linz zugeschnitten - enthalten waren.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2005 verwies die Radio Hallein GmbH durch Dipl. Kfm. Stephan Schwenk darauf, dass ein Radio geplant sei, dass weg von einem Formatradio gehen soll. Es soll den Werbekunden angeboten werden, in ganz bestimmten Sendungen Werbung zu schalten. Es wird verschiedene Sendungen in verschiedenen Zielrichtungen geben, die auch Werbekunden ansprechen, zum Beispiel Musikgeschäfte für spezielle Jazzsendungen (oder Seniorenreisebüros für eine Schlagersendung). Die Bandbreite der verschiedenen Sendungen soll sich von (Sendungen für ältere Leute, Kultursendungen), Sportsendungen bis zu zum Beispiel Klassikspartenprogramme erstrecken. Es soll auch Kooperationen und Sendungen mit bzw. für jüngere Hörer geben.

Die im Vorigen genannten, nicht eingeklammerten Sendungen sind im ursprünglichen Antrag bei der Beschreibung der verschiedenen geplanten Sendungen im Anhang des Antrags („Programmkonzept und –schema“) nicht enthalten. Mit einer Ausnahme wird die Musik bei der konkreten Beschreibung der Sendungen dort weit überwiegend mit „Super Oldies und Mega Schlager“ beschrieben („Amadeus am Nachmittag“, „Das war der Tag“, „Die Amadeus Nachtmusik“ (dort mit „aber auch Klassik“). Jazzsendungen, Sportsendungen oder Klassikspartenprogramme sowie spezielle Sendungen mit bzw. für jüngere Hörer sind dort nicht beschrieben.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Das technische Konzept ist technisch realisierbar.

### **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind Herr Michael

Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %. Der KommAustria liegt eine notariell beglaubigte Satzung vom 15.10.2002 vor.

Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503.622,5, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 281.210,53), Hans Meister (EUR 178.952,16), Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter ist Michael Meister.

Die Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Ihr wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom VwGH am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Die Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms mit dem Versorgungsgebiet Österreich. Bei dem in der Zulassung festgelegten Programm handelt es sich um ein „24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache in der Sparte Country-, Western- und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet Nachrichten, Informations- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche während insgesamt zwölf Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag Abend bis Sonntag Abend) live moderiert werden. Werbung wird zusätzlich und in Blocks gesendet.“

Die Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 19,34 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, zu 14,68 % beteiligt. Die Privatrado Bodensee verfügt derzeit über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG in Fürth/Bayern, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbetriebswirt. Seit 1985 war er Geschäftsführer bzw. Berater verschiedener Radiostationen in Deutschland (Radio Starlet, Nürnberg; Radio 5, Fürth; Radio Lindau/Bodensee) Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg sowie Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung und Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt.

Die Funktion des Programmverantwortlichen soll Thomas Gsell wahrnehmen. Thomas Gsell ist seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie Promotion und Public Relations

tätig: als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement, in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien).

Als Verkaufsleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen, der neben seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre über Erfahrungen im Vertrieb, insbesondere auch im Werbezeitenverkauf verfügt.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Programmdirektor und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Programmdirektor unterstehen ein Chefredakteur, in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Es sollen bei Zuteilung aller beantragten Übertragungskapazitäten in Österreich 14 feste Vollzeitkräfte in den Bereichen Programm, Verwaltung und Verkauf beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt werden, darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und das Verkaufstraining sowie die technische Steuerung der Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Das Studio der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH befindet sich nach dem ursprünglichen Antrag in Fürth/Bayern. Langfristig soll mindestens ein weiterer Standort – an einer stark befahrenen Autobahn - hinzukommen, da Fernfahrer das Studio für einen Besuch ansteuern können sollen.

Nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung plant die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH allein für Salzburg ein lokales Studio mit drei bis vier Mitarbeitern, wobei zwei für den Verkauf und eineinhalb Personen im redaktionellen Bereich tätig sein sollen.

Der vorgelegte Finanzplan enthält als Berechnungsgrundlage die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ sowie die Übertragung mittels anderer Übertragungswege, wie etwa Digital Radio (DAB) im Saarland, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt, Satellit Astra 1H etc. sowie (sonstige) Frequenzen in Österreich. Ferner wird der projektbezogene Cash-Flow, Brutto-Umsatz, Personal- und Sachkosten ausgewiesen. Die Vermarktung überregionaler Werbung soll ua durch einen nationalen Vermarkter erfolgen. Die Regionalwerbung wird ebenso wie nationale Schlüsselkunden aus der Nutzfahrzeug- und Logistikbranche durch einen eigenen Außendienst akquiriert.

Die Gesellschaft verfügt über Kapital mittel in Höhe von etwa 3 Mio Euro. Der Kapitalbedarf soll durch das Eigenkapital der Gesellschaft und stille Beteiligungen gedeckt werden.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Rock-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 bis 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und

Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus.

Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei auch diverse Magazinelemente (etwa TruckRadio-Umfrage des Tages oder TruckRadio-Motorsportspiegel) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreibt derzeit drei analoge Mittelwellensender in Deutschland (Jülich, Nordkirchen und Stuttgart) mit einer technischen Reichweite von 30 Millionen Einwohnern. Weitere Standorte in Burg bei Magdeburg und in Frankfurt am Main sowie die digitale Abstrahlung sind geplant. Weiters strahlt die Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH digital in Stuttgart, Ulm, Mannheim, Freiburg und Karlsruhe, im Rahmen des DVB-T Betriebes in Berlin sowie seit September im Saarland aus, in Niedersachsen, Hamburg und Bremen ist dies geplant. Weitere Ausstrahlungen im digitalen Bereich gibt es in Sachsen-Anhalt und in Mittelfranken im Raum Nürnberg (dort auch über Kabelinfrastruktur). Seit 31.08.2005 ist man auch im Rahmen des DVB-T Betriebs in Berlin als Digitalradio zu empfangen. Insgesamt wird eine technische Reichweite von 55 Millionen Einwohnern erzielt (unter Berücksichtigung der Satellitenverbreitung 60 Mio).

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betreibt derzeit den Sender SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz mit 23,4 dBW ERP.

Das durch die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass Überschneidungen auszuschließen sind.

### **Stellungnahmen der Salzburger Landesregierung und des Rundfunkbeirates**

Mit Schreiben vom 11.07.2005 wurde die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G zur Stellungnahme aufgefordert und die eingelangten Anträge in Kopie zugestellt. Die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung langte mit Schreiben vom 09.08.2005 am selben Tag bei der KommAustria ein.

Die Salzburger Landesregierung empfiehlt die Vergabe der Hörfunkzulassung an die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass die Antragstellerin ausschließlich lokale bzw. inländische Eigentümer und eine lokale Redaktion verfüge und ausschließlich lokales Programm senden wolle. Eine Programmübernahme solle mit Ausnahme der Weltnachrichten nicht stattfinden. Mit einem „Radio für das Kultur- und Stadtleben“ sei eine programmliche Innovation verbunden, die die Meinungsvielfalt auf dem Salzburger Hörfunkmarkt erweitere, da Vergleichbares derzeit nicht vorhanden sei.

Die Nichtberücksichtigung der Donauradio Wien GmbH begründet die Salzburger Landesregierung im Wesentlichen mit den mehrheitlich ausländischen Eigentümern und dem Anteil an Programmübernahme in Höhe von 14% von Radio Arabella Wien. Schließlich habe Radio Arabella bereits einmal eine Lokalradiofrequenz in Salzburg gehabt, diese jedoch an

das Kronehitradio, das nunmehr ein bundesweites Programm veranstalte, verkauft und damit dem Land praktisch eine Lokalradiofrequenz entzogen.

Die Nichtberücksichtigung der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft begründet die Salzburger Landesregierung im Wesentlichen mit dem Sitz der Vereinsorgane, der nicht in Salzburg liege und dem großen Anteil an Programmübernahme.

Die Nichtberücksichtigung der Radio Hallein GmbH begründet die Landesregierung im Wesentlichen mit der nicht schlüssigen Darstellung der finanziellen Voraussetzungen, mit einem Naheverhältnis von Herrn Thomas Hußlig, der auch Angestellter oder freier Mitarbeiter von „Welle 1“ sei, sowie dem Verkauf der Lokalradiofrequenz an das Kronehitradio, das nunmehr ein bundesweites Programm sende.

Die Nichtberücksichtigung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH begründet die Salzburger Landesregierung im Wesentlichen im fehlenden Lokalbezug.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 30.11.2005 mit fünf Stimmen und einer Stimmenthaltung für die Zuordnung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ an die Donauradio Wien GmbH ausgesprochen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 01.09.2005.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Am 01.04.2005 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, der Salzburgausgabe der Neuen Kronen Zeitung und den Salzburger Nachrichten sowie auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Die Ausschreibungsfrist endete am 02.06.2005, 13:00 Uhr.

#### **Antragslegitimation der Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G ist bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

Nach dem BKS (zuletzt BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003) sollte diese Bestimmung von ihrem Zweck her lediglich die „Konsolidierung“ eines zumindest teilrechtsfähigen Rechtssubjektes (nach dem Privatradiogesetz eines solchen, bei dem zumindest ein gültig zustande gekommener Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung vorliegen) ermöglichen.

Die Regelung geht auf die Vorgängerregelung des § 20 Abs. 4 RRG in der Fassung BGBl. I Nr. 2/1999, zurück. Diese Regelung wiederum bezog sich auf die nunmehr entfallene Möglichkeit der Bildung einer Veranstaltergemeinschaft. Die Erläuterungen dazu (1521 BlgNR, XX.GP) belegen die Auffassung hinsichtlich der Konsolidierung insofern, als sie ausführen: „berücksichtigt den Fall, dass eine Veranstaltergemeinschaft zwar rechtsverbindlich gebildet wurde, aber noch keine einheitliche Rechtspersönlichkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung hat (...).“ Mit dem Privatradiogesetz wurde die Bestimmung (geändert um die Wortfolge „an Antragswerber“ statt „an eine Veranstaltergemeinschaft“) in § 3 Abs. 2 übernommen. Diese Regelung begründet sich vor allem darin, dass eine GmbH (als Gesellschaftsform, die am häufigsten für einen Hörfunkveranstalter gewählt wird) erst mit Eintragung in das Firmenbuch mit eigener Rechtspersönlichkeit entsteht.“

Von einer Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Anmeldung zum Firmenbuch vorgenommen zu haben bzw. diesen Umstand nachzuweisen, ist in vorliegendem Fall nicht auszugehen, zumal nach § 5 Abs. 2 PrR-G Anträge auf Erteilung einer Zulassung bei juristischen Personen und Personengesellschaften ua nur die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag zu enthalten haben.

### **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzte Frist endete am 02.06.2005, 13:00 Uhr. Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Den Aufträgen nach § 13 Abs. 3 AVG vom 09.06.2005 an die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die Radio Hallein GmbH gemäß § 13 Abs. 3 AVG wurde jeweils fristgerecht entsprochen. Somit gelten gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

### **Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2

*in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*

- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.*

## **Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Die Donauradio Wien GmbH, die Österreichische christliche Mediengesellschaft, die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung und die Radio Hallein GmbH haben ihren Sitz jeweils in Österreich. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat ihren Sitz in dem durch § 7 Abs. 3 PrR-G gleichgestellten Deutschland.

Auch die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Antrag stellenden Gesellschaften sind entweder österreichische oder gleichgestellte Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder in einem gleichgestellten Land. Keine der Antragstellerinnen ist als Aktiengesellschaft organisiert, bei keiner Antragstellerin liegen Treuhandverhältnisse vor. Sofern bei verbundenen Unternehmen Treuhandverhältnisse vorliegen, wurden diese offen gelegt.

Bei keiner der Antragstellerinnen liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

## **Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

Die Donauradio Wien GmbH ist Inhaberin der Hörfunkzulassungen für die Versorgungsgebiete „Wien 92,9 MHz“ sowie „Tulln und Göttweig“, welche jedoch mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität keine Überschneidungen bzw. Berührungspunkte aufweisen.

Ferner ist die Donauradio Wien GmbH unmittelbar zu 76% an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“, und unmittelbar zu 50% an der Privatrado Mostviertel GmbH, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau 96,5 MHz“ beteiligt. Auch diese Versorgungsgebiete sind von dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet geographisch zu weit entfernt, um im Fall einer Zulassungserteilung Überschneidungen hervorzurufen.

Unter Einrechnung aller in den Versorgungsgebieten dieses Medienverbundes technisch erreichbaren Einwohner würden im Fall einer Zuordnung des Versorgungsgebietes an die Donauradio Wien GmbH die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Da Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes

und dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nicht bestehen, ist auch eine Konstellation gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G nicht denkbar.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“, welche jedoch mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität keine Überschneidungen bzw. Berührungspunkte aufweist.

Die Lokalradio Salzburg GmbH steht zu 17,33% im Eigentum der Radio Service und Beteiligungs GmbH, welche Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH - Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ und „Lienz“ – und 75% der Anteile an der Antenne Tirol GmbH – Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ sowie „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ - ist. Die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ versorgt etwa 170.000 Personen, die auch die Übertragungskapazität „SALZBURG 101,8 MHz“ (Untersberg), welche der Antenne Salzburg GmbH zugeordnet ist, versorgt. Der Radio Service und Beteiligungs GmbH ist allerdings im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G nur das Versorgungsgebiet „Salzburg“ bzw. „Lienz“ oder „Innsbruck 105,1 MHz“ bzw. „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ nicht aber das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuzurechnen.

Auch bei der Radio Hallein GmbH liegen keine Ausschlussgründe nach § 9 PrR-G vor.

Die Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, welche jedoch mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität keine Überschneidungen bzw. Berührungspunkte aufweist.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Antragstellerinnen Donauradio Wien GmbH, Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen (und organisatorischen) Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls noch auf Grundlage des § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der

Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Bei der Donauradio Wien GmbH kann aufgrund der bestehenden Zulassungen in „Wien“ sowie „Tulln und Göttweig“, die jeweils schon einige Zeit betrieben werden, angenommen werden, dass diese über entsprechende Erfahrungen in der Veranstaltung von Hörfunk verfügt und somit die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk erfüllt. Diese Einschätzung der fachlichen Qualifikation der Antragstellerin wird von der KommAustria auch vor dem Hintergrund der mit Bescheid vom 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005, erfolgten (rechtskräftigen) Feststellung des BKS geteilt, dass die Donauradio Wien GmbH im Rahmen des am 09.08.2004 ausgestrahlten Hörfunkprogramms für Wien durch Unterlassung der eindeutigen Trennung zweier Werbespots vom übrigen Hörfunkprogramm die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G verletzt hat. Wohl ist in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehen, dass es sich hierbei um die erste Feststellung einer Verletzung von Werbebestimmungen nach dem Privatradiogesetz durch die Donauradio Wien GmbH gehandelt hat – wie dies bei einer Vielzahl privater Veranstalter zu Beginn der „Werbebeobachtung“ nach § 2 Abs. 1 Z 7 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 97/2004 (gF: BGBl. I Nr. 21/2005) der Fall war - und seither nicht auf ein beständiges Zuwiderhandeln gegen das Privatradiogesetz geschlossen werden kann. Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin ein für die ersten drei Geschäftsjahre erstelltes Planbudget vor, welches zwar im Vergleich zu den anderen Antragstellerinnen von optimistischeren Gewinnannahmen ausgeht, aber nicht unplausibel erscheint. Die KommAustria nimmt an, dass die Antragstellerin aufgrund ihres Programmkonzeptes und ihrer bisherigen Tätigkeit die Eignung zur Finanzierung einer regelmäßigen Hörfunkveranstaltung in Salzburg besitzt.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ sowie über eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk.

Auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen. Die Antragstellerin verfügt über Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und kann auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Darüber hinaus konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass das Spendenaufkommen für das Hörfunkprogramm von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes bzw. mit dem Hinzukommen weiterer Versorgungsgebiete wachsen wird. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und

finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Lokalradio Salzburg GmbH hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Dabei kann sie sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ihres Geschäftsführers Mag. Martin-Manoel Diermeier und des Programmverantwortlichen Josef Taferner, der über langjährige redaktionelle und technische Erfahrungen im Radio- und Medienbereich, insbesondere auch bei der Errichtung von Privatradiostationen, verfügt, stützen.

Das Vorliegen der finanziellen Voraussetzung wurde insbesondere durch die Beteiligung der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin legte der KommAustria einen Businessplan für die ersten fünf Jahre ab Zulassungserteilung vor, der im Wesentlichen realistisch erscheint. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wurden von der Radio Hallein GmbH aufgrund des ehemaligen Radiobetriebs auf Grundlage der Hörfunkzulassung vom 31.10.2000, 611.410/18-PRB/00, sowie aufgrund der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Gesellschaftergeschäftsführers Thomas Hußlig sowie von Dipl. Kfm. Stephan Schwenk im Bereich der Radioveranstaltung glaubhaft dargelegt. Die Antragstellerin verfügt auch mit einem Studio und dessen Einrichtung im Mediacenter West in Wals über erforderliche Infrastruktur.

Auch die finanziellen Voraussetzungen liegen vor, da die Radio Hallein GmbH mit der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH und deren Alleingeschafterin FRIEDL Privatstiftung über eine potente Gesellschafterstruktur verfügt. Die Antragstellerin legte der KommAustria einen Budgetplan für die ersten fünf Jahre ab Zulassungserteilung vor, der im Wesentlichen realistisch erscheint. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und ist Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung eines Satelliten-Hörfunkprogramms.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Ihr wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom VwGH am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau sowie weiters in großem Umfang auf Projekte in Deutschland verweisen kann, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als noch gelungen gelten.

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die

Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in Aussicht genommenen bzw. ihre bereits (für andere Versorgungsgebiete) in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben alle Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Es erfüllen somit alle drei Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

## **Stellungnahmen**

### *Stellungnahme der Salzburger Landesregierung*

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

*§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber

nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung hat die Vergabe der Hörfunkzulassung an die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung empfohlen.

#### *Stellungnahme des Rundfunkbeirates*

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 30.11.2005 mit fünf Stimmen und einer Stimmenthaltung für die Zuordnung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ an die Donauradio Wien GmbH ausgesprochen.

#### **Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, lautet:

*§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*

*2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen*

#### *Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G*

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im

Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.)

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

### *Auswahlentscheidung*

#### Spartenprogramme und Vollprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Aus dem Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** geht hervor, dass das Programm „Radio Maria“ ein weites Spektrum von Inhalten abdeckt. Dennoch tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein größerer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie „Christian Contemporary Music“) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und sich damit laut Antrag auf ein Marktsegment spezialisieren, das bislang nicht bedient wird. Das auch hier eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm im Grunde des § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt allerdings weder alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an deutschsprachige „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet, noch auch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Auch die bloße Behauptung, dass einem „Themenradio wie Radio Maria [...] ein höherer Beitrag zuzumessen ist als beispielsweise den auf Musik, Nachrichten und Unterhaltung spezialisierten Programmen der kommerziellen Privatradiobetreiber, auch, wenn diese als Vollprogramm eingestuft werden“ vermag insbesondere vor dem Hintergrund der tatsächlich verbreiteten Programme und deren Ausrichtung nicht zu überzeugen. Neben den öffentlich-rechtlichen Programmen werden die Programme KRONEHIT und Antenne Salzburg verbreitet, welche jedoch bezogen auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet keine Programme darstellen, die ganz spezifisch auf die Stadt Salzburg ausgerichtet sind. Somit ist das Programm Welle 1 Salzburg das einzige kommerzielle lokale Radioprogramm. Auch die Berücksichtigung des (nicht-kommerziellen) Programms Radiofabrik führt nicht zu einem Vorzug der Spartenprogramme gegenüber den Vollprogrammen. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Vor dem Hintergrund dieser Situation im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ kann daher nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm einen besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen. Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben.

Aus diesen Gründen waren die Anträge der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt iSd § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Auswahl unter den übrigen Antragstellern

Im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet werden neben den ORF-Hörfunkprogrammen (Ö1, Regionalradio Salzburg, Regionalradio Oberösterreich, Ö3, FM4) die Programme KRONEHIT der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Antenne Salzburg der Antenne Salzburg GmbH, Welle 1 Salzburg der WELLE SALZBURG GmbH und Radiofabrik der Sendeanlagen GmbH verbreitet. Damit werden ein bundesweites Privatrado im AC-Format (KRONEHIT), ein weiteres Programm im AC-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 - 49 Jährigen, für das Land

Salzburg (Antenne Salzburg), ein Programm vorwiegend im "Hot AC"-Format (Welle 1 Salzburg) sowie ein nicht-kommerzielles Programm unter lokaler Bürgerbeteiligung verbreitet.

Die **Donauradio Wien GmbH** plant ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen (Best ager), wobei ein eigenes „Profitcenter“ der Donauradio Wien GmbH 86% des Programms eigenständig in Salzburg gestalten soll und 14% vom Programm der Donauradio Wien GmbH – unter Einbindung der Salzburger Redaktion - von „Radio Arabella Wien 92,9“ (Herzflimmern - Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag und Sonntag 18 bis 22 Uhr; „Das war der Tag - Radio Arabella am Abend“ Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr; Weltnachrichten (nicht aber Lokalnachrichten)) übernommen werden soll. Das Musikprogramm soll vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellen, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, der klassische deutschsprachige Schlager ohne volkstümliche Ausrichtung und der Austroschlager sowie romanische Titel einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von „Radio Arabella Wien 92,9“ übernommen und die Lokalnachrichten in der Salzburger Redaktion produziert. Weltnachrichten und nationale Nachrichten von durchschnittlich dreieinhalb Minuten werden stündlich von 06:00 früh bis 22:00 Uhr ausgestrahlt; die Lokalnachrichten sollen in der Zeit von 06:30 bis 18:30 Uhr immer zur halben Stunde ausgestrahlt werden und jeweils maximal vier Meldungen umfassen.

Dieses Programm der Antragstellerin Donauradio Wien GmbH, das sich anders als bereits nach diesem Bundesgesetz verbreitete Programme vorwiegend an die Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen richtet, zu 100% eigengestaltet ist (vgl auch BKS 6.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003) und in wesentlichen Teilen Lokalbezug gewährleistet, scheint im Vergleich zu den anderen beantragten Programmen anderer Antragsteller die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten zu gewährleisten, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird.

Dabei bedeutet Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt auch, dass die dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms sichergestellt ist. So ist im Hinblick auf § 6 PrR-G die Einbeziehung von Überlegungen zu den finanziellen Voraussetzungen auch nicht etwa ausgeschlossen. Dieses Ergebnis wird durch § 6 Abs. 1 Z 1 leg.cit. insofern gestützt, da diese Bestimmung davon spricht, dass demjenigen der Vorzug einzuräumen ist „bei dem aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem ...“. Diese Formulierung hindert also grundsätzlich nicht daran, Überlegungen in die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung mit einfließen zu lassen. (vgl. in diesem Sinne auch die Erläuterungen zur identen Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G in der RV 1996 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 19 Abs.2 RRG: „[...]Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist somit [...] möglich, von der Behörde auf ihre Plausibilität zu überprüfen und in ihre Auswahlentscheidung [...] einzubeziehen.“. (BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002; weiters BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Donauradio Wien GmbH plant mit dem beantragten Konzept im Wesentlichen ein solches, das bereits im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ seit mehreren Jahren erfolgreich (vgl den Radiotest, 1. Halbjahr 2005) umgesetzt werden kann. Darüber hinaus bietet die Gesellschafterstruktur auch in finanzieller Hinsicht große Gewähr für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Der Finanzplan ist schlüssig und operiert angesichts der Größe des Versorgungsgebietes mit glaubwürdigen Annahmen. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Rückgriffs auf bereits vorhandene Ressourcen und – in geringem Ausmaß - Programmelemente sowie von Synergien mit der

Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ kann die Donauradio Wien GmbH auf große Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur verweisen, die in höchstem Maße die fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms gewährleistet. Daran vermag auch die Würdigung der mit Bescheid des BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005, festgestellten Rechtsverletzung betreffend die Unterlassung der eindeutigen Trennung zweier Werbespots vom übrigen Hörfunkprogramm nichts zu ändern, handelt es sich hierbei doch um die erste Feststellung einer Verletzung von Werbebestimmungen nach dem Privatradiogesetz durch die Donauradio Wien GmbH – wie dies bei einer Vielzahl privater Veranstalter zu Beginn der „Werbebeobachtung“ nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG idF BGBl. I Nr. 21/2005 der Fall war -, welche auch nicht als besonders schwer wiegend zu werten ist. Schließlich kann seither auch nicht auf ein beständiges Zuwiderhandeln gegen das Privatradiogesetz geschlossen werden (vgl auch BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sogar ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und –gestaltung nach Ansicht des Bundeskommunikationssenates unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung ist, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002).

Schließlich hat sich auch der Rundfunkbeirat in seiner Sitzung vom 30.11.2005 mit fünf Stimmen und einer Stimmenthaltung für die Zuordnung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ an die Donauradio Wien GmbH ausgesprochen.

Die **Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung** plant ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen. Das Musikformat beinhaltet Hits und Oldies aus den Jahren 1960 bis 1980, den besten Titeln aus Austro-Pop und (deutschem) Schlager sowie melodischem Soft-Pop. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Im Wortprogramm will die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung vor allem Informationen mit einem starken Bezug auf das Salzburger Stadtleben bieten und dabei auf die besonderen Bedürfnisse der Salzburger Bürger eingehen. Nationale und internationale Nachrichten sollen von 06:00 bis 19:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden. Die wichtigsten lokalen bzw. regionalen Ereignisse werden fortlaufend und aktuell in einem ca. einminütigem „Salzburg-News-Flash“ zusammenfasst. Von Montag bis Freitag sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr rund dreiminütige „Nachrichten aus Salzburg“ mit Journal-Charakter gesendet werden.

Auch die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung plant damit ein Programm, das sich anders als bereits nach diesem Bundesgesetz verbreitete Programme vorwiegend an die Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen richtet, zu 100% eigengestaltet ist (vgl auch BKS 6.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003) und in wesentlichen Teilen Lokalbezug gewährleistet.

Die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung unterliegt im Vergleich zur Donauradio Wien GmbH aber auf Grund des Umstands, dass deren 17,33% Gesellschafter - die Radio Service und Beteiligungs GmbH - 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Salzburg GmbH hält, die ein Hörfunkprogramm (Antenne Salzburg) für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstaltet. (Die Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ versorgt dabei etwa 170.000 Personen, die auch die Übertragungskapazität „SALZBURG 101,8 MHz“ (Untersberg), welche der Antenne Salzburg GmbH zugeordnet ist, versorgt.) Geschäftsführerin sowohl der Antenne Salzburg GmbH, wie auch der Radio Service und Beteiligungs GmbH ist Fr. Sylvia Buchhammer.

Zwar mag hier entsprechend der von der Antragstellerin mehrfach geäußerten Ansicht „nur“ eine Kapitalbeteiligung bzw. eine „finanzielle Eigentümerschaft“ an einer Gesellschaft vorliegen, welche nur eingeschränkte Möglichkeiten bietet, auf die Willensbildung der Gesellschaft einzuwirken. Mit einer 17,33% -Beteiligung werden demgemäß keine einer 25%-Beteiligung bzw. beherrschenden Einfluss gleichkommende Möglichkeiten vermittelt. Jedoch sind solche Beteiligungen nicht außer Acht zu lassen, weil sie gemäß § 9 PrR-G zulässig sind. Auch der VwGH hat ausgesprochen, dass der Gesetzgeber – entsprechend dem Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt – wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern (...) hintanhaltend wollte und daher nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass eine Verflechtung der Eigentümerstruktur innerhalb der absoluten Grenzen des § 9 PrR-G bei der Beurteilung des Auswahlkriteriums der insgesamt besseren Gewährleistung für eine größere Meinungsvielfalt außer Betracht zu bleiben hat (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5). Die Gesellschafterstruktur eines Veranstalters ist dabei ein Indiz für die Meinungsvielfalt (BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002), Meinungsvielfalt ergibt sich damit zwar auch, doch nicht in erster Linie aus dem Programm (BKS 01.7.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003). Im vorliegenden Fall erscheint der Antrag der Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung, deren 17,33% Gesellschafter - die Radio Service und Beteiligungs GmbH - 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Salzburg GmbH hält, demnach die Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht am besten zu gewährleisten.

Am Ergebnis der Auswahlentscheidung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung mit dem Verein Stadtleben – Verein zur Förderung der Medienpräsenz des Salzburger Kultur- und Stadtlebens über einen Gesellschafter verfügt, mit dem die Antragstellerin vereinfacht den Lokalbezug bzw. die gesellschaftliche und programmliche Pluralität als verstärkt sehen will, zumal als eines der Organe des Vereins neben Dr. Helmut Gerlich und Mag. Martin-Manoel Diermeier Erich Holfeld fungiert, der gleichzeitig Station Manager der Antenne Salzburg GmbH ist. Diese weitere Verschränkung mit der Antenne Salzburg GmbH im personellen bzw. organschaftlichen Bereich führt damit - auch unter Berücksichtigung des (nach dem Zeitpunkt der Antragstellung teilweise realisierten) Plans des Beitritts weiterer ordentlicher oder außerordentlicher Vereinsmitglieder oder etwa des Umstands, dass Erich Holfeld durch die beiden anderen Vorstände überstimmt werden kann - insgesamt dazu, dass die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung unter Berufung auf ihre Gesellschafterstruktur keinen ausschlaggebenden Vorteil gegenüber der Donauradio Wien GmbH verfügt.

Auch der Umstand, dass die Donauradio Wien GmbH 14% ihres Programms von ihrem in Wien ausgestrahlten Programm („Radio Arabella Wien 92,9“) übernehmen will, ändert nichts an dieser Entscheidung. Zwar hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass im Ergebnis zwar formell ein Unterschied besteht, allerdings materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von „eigengestalteten“ Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003). Jedoch ist ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und -gestaltung unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002). Dies gilt für die Donauradio Wien GmbH umso mehr, als „nur“ 14% ihres Programms aus Wien übernommen werden. Zu betonen ist weiters, dass bei der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die zahlreichen gleichwertigen Kriterien ein höherer Grad selbst an eigengestalteten Beiträgen nicht zwingend die Bevorzugung des betreffenden Antragstellers bedeuten muss (BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Bei der Gesamtbetrachtung der Auswahlkriterien des § 6 PrR-G muss jedoch der Antrag der Donauradio Wien GmbH gegenüber dem Antrag der Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung

der Vorrang gegeben werden, da vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung der Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung mit der Antenne Salzburg GmbH (über die Radio Service und Beteiligungs GmbH) davon auszugehen ist, dass die Donauradio Wien GmbH die Zielsetzungen des PrR-G - insbesondere das Kriterium der Meinungsvielfalt - eher gewährleistet als die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung. Dies deswegen, da neben der 17,33%igen Beteiligung der Radio Service und Beteiligungs GmbH, welche vor dem Hintergrund, dass eine über 25%ige Beteiligung bereits zum Ausschluss der Lokalradio GmbH in Gründung führen würde, nicht als gering bzw. vernachlässigbar bezeichnet werden kann, noch dazukommt, dass auch im Verein Stadtleben – Verein zur Förderung der Medienpräsenz des Salzburger Kultur- und Stadtlebens im Vorstand mit Herrn Holfeld eine Person vertreten ist, die gleichzeitig Station Manager der Antenne Salzburg GmbH ist.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Schreiben vom 09.08.2005 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass sie die Vergabe der Hörfunkzulassung an die Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung empfiehlt. Die Entscheidung der KommAustria steht mit der Empfehlung der Salzburger Landesregierung nicht im Einklang. Hierzu ist neben einem Verweis auf die getroffenen Ausführungen unter Punkt „Auswahl unter den übrigen Antragstellern“ hervorzuheben, dass die Landesregierung in ihrer Begründung einerseits nicht berücksichtigt hat, dass der 17,33% Gesellschafter der Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung die Radio Service und Beteiligungs GmbH ist, die wiederum 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Salzburg GmbH hält. Andererseits wurde dem Umstand, dass „Radio Arabella [...] in Salzburg bereits einmal eine Lokalradiofrequenz [hatte und ...] diese Frequenz dann 2001 an das Krone Hitradio verkauft“ hat sowie der „Programmübernahme“ von 14% vom Programm der Donauradio Wien GmbH „Radio Arabella Wien 92,9“ zu hohe Bedeutung beigemessen.

Schließlich kann dahingestellt bleiben, ob nicht im Hinblick auf einen Vergleich des Vorliegens der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen auch entsprechend zum Nachteil der Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung gewertet werden muss, dass deren Gründung noch nicht endgültig abgeschlossen und das Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,- noch nicht einbezahlt wurde.

Der Antrag der Lokalradio Salzburg GmbH in Gründung auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wurde daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

Die **Radio Hallein GmbH** plant ein – bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten - eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm im AC-Format, das etwa auch den musikalischen Bereich von Oldies und Schlager beinhalten soll. Das Verhältnis Wortprogramm zu Musikprogramm beträgt 30 v.H. zu 70 v.H.. Internationale Nachrichten sind zur vollen Stunde, lokale Nachrichten aus Salzburg und Umgebung zur halben Stunde geplant.

Die Radio Hallein GmbH unterliegt im Vergleich zur Donauradio Wien GmbH aus folgenden Gründen:

Die Radio Hallein GmbH plant ein Programm im AC-Format. Auch wenn der musikalischen Bandbreite Salzburgs durch verschiedene Musikrichtungen Rechnung getragen werden soll (dazu noch im Folgenden), ist zu berücksichtigen, dass bereits ein bundesweites Privatradio im AC-Format (KRONEHIT), ein weiteres Programm im AC-Format (Antenne Salzburg) sowie ein Programm vorwiegend im "Hot AC"-Format (Welle 1 Salzburg) verbreitet wird.

Hinsichtlich des geplanten Programms ist festzuhalten, dass die Radio Hallein GmbH in der mündlichen Verhandlung ausführte, dass es Sendungen in verschiedenen Zielrichtungen geben soll. Die Bandbreite der verschiedenen Sendungen soll sich von (Sendungen für ältere Leute, Kultursendungen), Sportsendungen bis zu zum Beispiel Klassikspartenprogramme erstrecken. Es soll auch Kooperationen und Sendungen mit bzw. für jüngere Hörer geben. Die nicht eingeklammerten Sendungen sind im ursprünglichen Antrag bei der Beschreibung der verschiedenen geplanten Sendungen im Anhang des Antrags („Programmkonzept und –schema“) nicht enthalten. Mit einer Ausnahme wird die Musik bei der konkreten Beschreibung der Sendungen dort weit überwiegend mit „Super Oldies und Mega Schlager“ beschrieben. Berücksichtigt werden muss auch, dass das Programmschema und dessen Beschreibung in weiten Teilen mit dem Programmschema der Donauradio Wien GmbH – oft wörtlich – übereinstimmt. Insofern stimmen diese Angaben mit den Angaben in der mündlichen Verhandlung teilweise nicht überein. Daher können die fachlichen Voraussetzungen der Radio Hallein GmbH auf Grund der Unstimmigkeiten in einem Vergleich des Antrags mit den mündlichen Ausführungen und auf Grund der geringeren Sicherheit, dass ein bestimmtes Programm für die Dauer der Zulassung ausgestrahlt wird, im Vergleich zur Donauradio Wien GmbH als geringer gegeben erachtet werden.

Das Studio ist im Mediocenter West in Wals – Siezenheim geplant. In diesem Mediocenter sind die Programme Welle 1 Salzburg der Welle Salzburg GmbH und das Studio von KRONEHIT Salzburg der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind, untergebracht. Bei der hier vorzunehmenden Prognoseentscheidung (vgl. zuletzt BKS 25.2.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003) wiegt schwer, dass eine Zusammenarbeit mit KRONEHIT Salzburg nach dem Vorbringen der Antragstellerin (nur) betreffend Weltnachrichten möglich ist. Nach dem VwGH (21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145) ist die Annahme, dass Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet in umso höherem Maße zu erwarten ist, als die empfangbaren Programme von Radioveranstaltern herrühren, die nicht miteinander in Programmkooperation stehen, nicht als unschlüssig zu erachten. Dabei besitzt der Umstand der Übernahme von Nachrichten für die Frage der Meinungsvielfalt nicht bloß untergeordnete Bedeutung.

Ferner muss auch berücksichtigt werden, dass die Radio Hallein GmbH bereits aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 31.10.2000, 611.410/18-PRB/00, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Hallein“ war, in dem sie das Programm „Krone Hit Hallein“ ausstrahlte. Die Antragstellerin hat hinsichtlich dieser Zulassung mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810 t beim HG Wien) mit 16.09.2004 eine „Übertragungsvereinbarung“ geschlossen. Mit Bescheid der KommAustra vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. jene Übertragungskapazitäten zugeordnet, die bisher von der Zulassung der Radio Hallein GmbH umfasst waren. Mit Rechtskraft dieses Bescheides am 16.12.2004 ist die bisher bestehende Zulassung der Radio Hallein GmbH erloschen. Unabhängig von den Motiven, die für dieses Vorgehen der Radio Hallein GmbH bestimmend waren, muss doch im Hinblick auf Frage, ob verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung iSd § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G bestehen, jenem Antragsteller der Vorzug gegeben werden, für den in höherem Ausmaß gesichert erscheint, die Zulassung auf Dauer bescheid- und damit der Auswahl gemäß ausüben zu wollen. Die Donauradio Wien GmbH, die keine derartige „Übertragung“ einer Zulassung vorgenommen hat, versicherte in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft, dass die Bildung einer bundesweiten Kette (mit den gesetzlichen Folgen des § 28d Abs. 2 PrR-G, wonach Sendeausstiege aus dem bundesweiten Programm nur eingeschränkt zulässig sind) nicht geplant ist.

Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die Übertragungskapazitäten der Radio Arabella GmbH (bzw. zum Zeitpunkt der Zulassung Krone Radio Salzburg GmbH), also eine von der Antragstellerin Donauradio Wien GmbH verschiedene juristische Person, ebenfalls in der bundesweiten Zulassung aufgegangen sind. Denn zum Zeitpunkt des Bescheides – der

Zulassung - des BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, war Gesellschafter der Radio Arabella GmbH – nunmehr Krone Radio Salzburg GmbH - allein die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH. Aber auch, wenn auf den Zeitpunkt der Zulassung durch die KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.412/01-14, abgestellt wird, zu dem einige der Gesellschafter der Radio Arabella GmbH mit denjenigen ident sind, die auch aktuell an der Donauradio Wien GmbH beteiligt sind, wurde die Auswahlentscheidung bereits in Kenntnis des Plans der Abtretung getroffen.

Schließlich sprachen sich auch weder der Rundfunkbeirat noch die Salzburger Landesregierung für die Radio Hallein GmbH aus.

Der Antrag der Radio Hallein GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 102,5 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wurde daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

### **Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft dieses Bescheides.

### **Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 28 a PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also vor Durchführung der Änderung – von beabsichtigten Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

### **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als

jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

### **Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht abgeschlossen sind. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

### **Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490,- Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

## **Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Donauradio Wien GmbH vom 15.06.2004 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher erfolgte am 01.04.2005 eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G.

Das technische Konzept der Donauradio Wien GmbH vom 15.06.2004 diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 01.04.2005.

## **II. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 11.01.2006

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

### Beilage 1

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG 4</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Wartberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Donauradio Wien GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>102,50</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Arabella Salzburg</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>12E57-25</b>		<b>47N45-46</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>525</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>30</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,6</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>26,7</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>21,9</b></td> <td><b>23,3</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,3</b></td> <td><b>24,6</b></td> <td><b>26,2</b></td> <td><b>26,6</b></td> <td><b>25,5</b></td> <td><b>23,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,3</b></td> <td><b>23,9</b></td> <td><b>23,8</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>21,1</b></td> <td><b>19,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,3</b></td> <td><b>12,3</b></td> <td><b>6,7</b></td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>2,8</b></td> <td><b>1,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>8,1</b></td> <td><b>10,3</b></td> <td><b>10,7</b></td> <td><b>9,4</b></td> <td><b>6,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>1,6</b></td> <td><b>1,4</b></td> <td><b>3,6</b></td> <td><b>4,9</b></td> <td><b>9,4</b></td> <td><b>14,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	<b>17,8</b>	<b>20,2</b>	<b>21,9</b>	<b>23,3</b>	<b>24,0</b>	<b>23,7</b>	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	<b>23,3</b>	<b>24,6</b>	<b>26,2</b>	<b>26,6</b>	<b>25,5</b>	<b>23,8</b>	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	<b>23,3</b>	<b>23,9</b>	<b>23,8</b>	<b>22,7</b>	<b>21,1</b>	<b>19,0</b>	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	<b>16,3</b>	<b>12,3</b>	<b>6,7</b>	<b>4,0</b>	<b>2,8</b>	<b>1,0</b>	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	<b>4,0</b>	<b>8,1</b>	<b>10,3</b>	<b>10,7</b>	<b>9,4</b>	<b>6,3</b>	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	<b>1,6</b>	<b>1,4</b>	<b>3,6</b>	<b>4,9</b>	<b>9,4</b>	<b>14,7</b>	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	<b>17,8</b>	<b>20,2</b>	<b>21,9</b>	<b>23,3</b>	<b>24,0</b>	<b>23,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	<b>23,3</b>	<b>24,6</b>	<b>26,2</b>	<b>26,6</b>	<b>25,5</b>	<b>23,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	<b>23,3</b>	<b>23,9</b>	<b>23,8</b>	<b>22,7</b>	<b>21,1</b>	<b>19,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	<b>16,3</b>	<b>12,3</b>	<b>6,7</b>	<b>4,0</b>	<b>2,8</b>	<b>1,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	<b>4,0</b>	<b>8,1</b>	<b>10,3</b>	<b>10,7</b>	<b>9,4</b>	<b>6,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	<b>1,6</b>	<b>1,4</b>	<b>3,6</b>	<b>4,9</b>	<b>9,4</b>	<b>14,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	<b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>58 hex</b>																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			